

Bundesrat

Drucksache 29/99

19.01.99

EU - In - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt

KOM(98) 586 endg.; Ratsdok. 5123/99

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 19. Januar 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. Dezember 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen (Dienste der Informationsgesellschaft)" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 57 Abs. 2 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 736/96 = AE-Nr. 963099,
Drucksache 569/98 = AE-Nr. 981989,
Drucksache 703/98 = AE-Nr. 982495,
Drucksache 745/98 = AE-Nr. 982726 und
Drucksache 814/98 = AE-Nr. 983078.

Zusammenfassung

I. ZIEL

II. NOTWENDIGKEIT EINES RECHTSRAHMENS FÜR DEN BINNENMARKT

- 1) Unklarheiten im bestehenden Rechtsrahmen*
- 2) Erheblichkeit der ökonomischen Kosten*
- 3) Der Einfluß auf Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Unternehmen*
- 4) Der Mangel an Vertrauen bei den Verbrauchern*

III. BEHANDELTE BEREICHE

- 1) Niederlassung der Diensteanbieter*
- 2) Kommerzielle Kommunikationen*
- 3) Elektronische Verträge*
- 4) Die Verantwortlichkeit der Vermittler*
- 5) Beilegung von Streitigkeiten*
- 6) Die Rolle der nationalen Behörden und das Herkunftslandprinzip*

IV. DAS DEM VORSCHLAG ZUGRUNDELIEGENDE KONZEPT

- 1) Nur das für den Binnenmarkt strikt Erforderliche soll geregelt werden*
- 2) Alle Dienste der Informationsgesellschaft sollen erfaßt werden*
- 3) Die Themen sollen gemeinsam im gleichen Instrument behandelt werden*
- 4) Auswärtige Aspekte sollen nicht behandelt werden*
- 5) Beachtung von Grundfreiheiten und Grundrechten*
- 6) Schaffung eines tragbaren, entwicklungsfähigen und flexiblen Rahmens*
- 7) Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus*

Anhang: Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Zusammenfassung

Der elektronische Geschäftsverkehr bietet der Gemeinschaft eine einzigartige Chance, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu fördern und Investitionen in innovativen Bereichen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze anzuregen. Damit diese Chance aber auch voll genutzt werden kann, müssen unbedingt die vielen rechtlichen Hindernisse beseitigt werden, die der - für den grenzüberschreitenden Handel und für KMU besonders wichtigen - "On-line"-Erbringung von Dienstleistungen noch entgegenstehen. Die vorgeschlagene Richtlinie soll bewirken, daß diese Hindernisse wegfallen und unsere Bürger und unsere Wirtschaft damit uneingeschränkt von der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa profitieren.

In ihrer Mitteilung von 1997 über den elektronischen Geschäftsverkehr¹ hatte die Kommission das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2000 der Union einen kohärenten Rechtsrahmen zu geben. Mit dieser Vorlage wird das Ziel verwirklicht. Sie basiert auf einer Reihe anderer, ebenfalls der Beseitigung verbleibender rechtlicher Hindernisse dienender Initiativen² und vervollständigt diese; gleichzeitig soll die Richtlinie dafür sorgen, daß den Zielen des Allgemeininteresses Genüge getan wird, insbesondere durch Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Die Vorlage steht in Einklang mit den auf internationaler Ebene laufenden Arbeiten (WTO, WIPO, UNCITRAL, OECD). Der Gemeinschaft kommt damit eine wichtige Rolle bei den internationalen Verhandlungen zu; sie wird maßgeblich an der Entwicklung weltumspannender Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr mitwirken.

Grundlage des Richtlinienvorschlags sind die Leitgedanken, die die Kommission in ihrer Mitteilung von 1997 entwickelt hat. Das Konzept sieht die Schaffung eines leicht handhabbaren, entwicklungsfähigen und flexiblen Rahmens vor. Das besondere Augenmerk des Textes gilt den Besonderheiten des Internets und der Rolle der Beteiligten und der Selbstregulierung. Den Geboten der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wird Genüge getan, denn nur das wird geregelt, was anders als gemeinschaftsweit nicht zu regeln ist. Die zu regelnden Punkte waren bereits in der Mitteilung der Kommission von 1997 identifiziert worden und wurden dann vom Europäischen Parlament gebilligt³. Auch die in den Mitgliedstaaten und in internationalen Gremien laufenden Arbeiten beziehen sich auf diese Punkte, und sie werden von der Wirtschaft und den sonstigen Beteiligten diskutiert.

Zur Zeit besteht das Problem, daß in verschiedenen Bereichen nicht klar ist, wie die bestehenden Rechtsvorschriften auf die "On-line"-Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden sind. Die geltenden oder in Beratung befindlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten weichen teilweise erheblich voneinander ab. Auch der Tenor der Rechtsprechung weist in unterschiedliche Richtungen. Der Richtlinienvorschlag

¹ "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr", KOM(97) 157 endg. vom 16.4.1997.

² Zuletzt u.a. die Richtlinien über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, über den Schutz personenbezogener Daten und den Verbraucherschutz in bezug auf Fernverträge sowie die Vorlagen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, über elektronische Signaturen, über Urheberrecht und über elektronisches Geld.

³ Entschließung A4-0173/98 des Europäischen Parlamentes über die Mitteilung der Kommission "Europäische Initiative für den europäischen Geschäftsverkehr", 14.5.1998.

bezweckt daher, die durch diese Divergenzen bedingten Hemmnisse zu beseitigen, indem für fünf zentrale Bereiche Lösungen gefunden werden; diese bilden zusammen einen kohärenten Rahmen für den freien "On-line"-Dienstleistungsverkehr. Die Problembereiche sind alle miteinander verbunden, denn Hemmnisse für Dienstleistungen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs können auf jeder Stufe der Wirtschaftstätigkeit auftauchen (von der Verkaufsförderung über den Verkauf einer Ware oder Dienstleistung bis hin zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten), und die hiermit zusammenhängenden Probleme lassen sich nicht einzeln beheben (die Verantwortlichkeit eines Diensteanbieters läßt sich beispielsweise nicht ermitteln, ohne daß der Ort der Niederlassung geklärt ist). So hat das Europäische Parlament in seiner jüngsten Entscheidung die Kommission aufgefordert, möglichst rasch den Vorschlag für eine Richtlinie vorzulegen, durch die diese Probleme in zusammenhängender Weise gelöst werden.

Es handelt sich um folgende fünf Bereiche:

1) Niederlassung von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft

Die diesbezüglich zur Zeit bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt der vorgeschlagene Text dadurch, daß der Ort der Niederlassung gemäß den im EG-Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofes niedergelegten Grundsätzen definiert wird. Dies ist eine Kernvoraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Besondere Zulassungsregelungen für Dienste der Informationsgesellschaft werden verboten; der Diensteanbieter muß bestimmten Informationserfordernissen genügen, damit die Transparenz seiner Tätigkeit gewährleistet ist.

2) Kommerzielle Kommunikation (Werbung, Direktmarketing usw.)

Kommerzielle Kommunikation ist wesentlicher Bestandteil der meisten Dienstleistungen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs. Es kommt daher darauf an, die Bedingungen für ihren Einsatz zu klären und diesen somit zu erleichtern. In der Vorlage wird daher definiert, worin kommerzielle Kommunikation besteht, und sie wird bestimmten Transparenzerfordernissen unterworfen, die das Vertrauen der Verbraucher und laudable Geschäftspraktiken gewährleisten. Damit die Verbraucher umstandslos auf unerwünschte Formen der kommerziellen Kommunikation reagieren können, verlangt der Richtlinienentwurf, daß kommerzielle Kommunikation per elektronischer Post klar als solche zu erkennen ist. Darüber hinaus haben die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über elektronischen Geschäftsverkehr es den reglementierten Berufen (Rechtsanwälte usw.) zu gestatten, "On-line"-Dienstleistungen zu erbringen, sofern die berufsrechtlichen Regeln beachtet werden. Hierzu haben die Berufsverbände entsprechende Verhaltenskodizes aufzustellen.

3) "On-line"-Abschluß von Verträgen

Die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs lassen sich so lange nicht voll nutzen, wie dem Abschluß elektronischer Verträge bestimmte Formerfordernisse und sonstige Voraussetzungen entgegenstehen, die den Bedingungen des elektronischen Mediums nicht entsprechen. Daher ist in dem Text vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegebenenfalls anzupassen haben. Rechtsunsicherheit wird auch dadurch behoben, daß für bestimmte Fälle klargestellt wird, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag geschlossen ist.

4) Verantwortlichkeit der Vermittler

Zum Zweck der reibungslosen Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs muß unbedingt klargestellt werden, inwieweit "On-line"-Diensteanbieter für die Übertragung und Speicherung von Informationen Dritter (also in Ausübung einer "Vermittler-tätigkeit") verantwortlich sind. Damit hier keine Rechtsunsicherheit mehr besteht und die sich auf mitgliedstaatlicher Ebene abzeichnenden unterschiedlichen Konzepte vereinheitlicht werden, sieht die Vorlage vor, daß bei einer reinen Vermittlungsfunktion eine Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nicht existiert und diese bei sonstigen Vermittlungstätigkeiten beschränkt ist. Angestrebt wird eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen, die hier im Spiele sind, damit die verschiedenen Beteiligten miteinander zusammenarbeiten und so der Gefahr illegaler Aktivitäten im Netz entgegentreten.

5) Rechtsdurchsetzung

Mit ihrer Vorlage verfolgt die Kommission das Konzept, keine neuen Regeln zu setzen, sondern dafür zu sorgen, daß die bestehenden Normen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten tatsächlich zur Anwendung gelangen. Effektivere Mechanismen zur Rechtsdurchsetzung fördern das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und damit die Entwicklung eines echten Binnenmarktes. Deswegen wird die Einführung von Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene und die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und die Errichtung alternativer Systeme zur effektiven Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten erleichtert. Aus ähnlichen Gründen wird in der vorgeschlagenen Richtlinie von den Mitgliedstaaten verlangt, den Gegebenheiten des elektronischen Mediums gerecht werdende Möglichkeiten zur raschen und effektiven Klageerhebung zu schaffen.

Begründung

I. Ziel

Der elektronische Geschäftsverkehr bietet der Gemeinschaft eine einzigartige Chance zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Der Rechtsrahmen des Binnenmarktes und der EURO sind zwei entscheidende Faktoren zur Nutzung dieser Chance.

Der elektronische Geschäftsverkehr ist global und erfordert eine erhöhte internationale Koordination. Die Europäische Union hat mit einem Dialog über die Auswirkungen des weltweiten elektronischen Marktplatzes im Rahmen des „Global Business Dialogue“ begonnen. Dieser möchte eine kohärente Vorgehensweise zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor auf globaler Ebene sicherstellen.

Allerdings muß die Europäische Union im Hinblick auf die laufenden Bemühungen zur Schaffung eines Regelwerkes, das verschiedene Bereiche auf globaler Ebene umfaßt, tätig werden, um innerhalb Europas einen echten Binnenmarkt für den elektronischen Geschäftsverkehr herzustellen. In diesem Binnenmarkt müssen die europäischen Bürger, Unternehmen und sonstigen Wirtschaftsakteure sicher sein, überall in der Gemeinschaft, unabhängig von allen Binnengrenzen, Dienste der Informationsgesellschaft in Anspruch zu nehmen oder anbieten zu können. Der Rechtsrahmen des Binnenmarktes ist ein großer Pluspunkt für den elektronischen Geschäftsverkehr, und der elektronische Geschäftsverkehr ein großer Pluspunkt für den Binnenmarkt:

- Der elektronische Geschäftsverkehr im Raum ohne Binnengrenzen fördert den *Aufbau Europas*, denn er begünstigt die Annäherung der Völker Europas, den Austausch zwischen ihnen und die Kenntnis ihrer kulturellen Besonderheiten;
- Für die *europäischen Bürger und Verbraucher* ist der elektronische Geschäftsverkehr von Vorteil, weil er den Zugang zu einem größeren Angebot an hochwertigeren und preisgünstigeren Waren und Dienstleistungen erschließt und darüber hinaus zu stärkeren Bemühungen um den Schutz des Bürgers nicht allein auf der Ebene der Mitgliedstaaten, sondern auch auf der Ebene der Gemeinschaft führt;
- Den *europäischen Unternehmen* und insbesondere den KMU eröffnet der elektronische Geschäftsverkehr erhebliche Wachstumschancen und bietet Anreize zu Investitionen in Innovationen;
- Für die *Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb der Europäischen Union*; denn obwohl es nicht möglich ist, die Gesamtzahl der zur Zeit im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs Beschäftigten zu benennen, ist doch klar, daß dieser Bereich ein wahres Arbeitsplatzpotential eröffnet. So sind z.B. nach den letzten Schätzungen mehr als 400 000 Arbeitsplätze im Bereich der Informationsgesellschaft zwischen 1995 und 1997 innerhalb der Europäischen Union geschaffen worden. Es wird angenommen, daß einer von vier neuen Arbeitsplätzen aus diesem Bereich stammt; daß 500 000 Stellen, die eine Ausbildung im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs erfordern, noch unbesetzt sind, und daß sich 60 % dieser Stellen in KMU's, befinden, die daran sind, Tätigkeiten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs zu entwickeln.

Die Kommission hat das Konzept, das sicherstellen soll, daß dieses Potential auch genutzt werden kann, bereits vorgestellt. In der Mitteilung "*Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr*"⁴ hat die Kommission die Schaffung eines Rechtsrahmens für den Binnenmarkt auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips angekündigt. Das Konzept zeichnet sich u.a. durch das Bestreben aus, Überreglementierung zu vermeiden, sich auf die Grundfreiheiten des Binnenmarktes zu stützen, den Realitäten des Geschäftslebens Rechnung zu tragen und einen wirksamen und zuverlässigen Schutz für die Ziele des Allgemeininteresses zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser Politik ist dringlich, denn die Maßnahmen, die in der Mitteilung angekündigt werden, müssen bis zum Jahre 2000 umgesetzt sein.

Die Studien und sonstigen Arbeiten, welche die Kommission auf dieser Grundlage durchgeführt hat, und die Konsultierung der verschiedenen Beteiligten haben erkennen lassen, daß eine Reihe von rechtlichen Problemen einer raschen Bewältigung auf Gemeinschaftsebene bedürfen. Bei ihren Arbeiten hat die Kommission insbesondere der Stellungnahme Rechnung getragen, die das *Europäische Parlament* in seiner Entschließung vom 15. April 1998⁵ zu der Mitteilung der Kommission äußert; u.a. fordert das Parlament, den Vorschlag für eine Richtlinie zur Klärung eines Regelungsrahmens und zur Wahrung der Rechte der Nutzer des elektronischen Geschäftsverkehrs vorzulegen⁶. Des weiteren hat die Kommission die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷ sowie die Ergebnisse der Gespräche berücksichtigt, die sie auf der Grundlage ihrer Mitteilung und weiterer Initiativen zur Informationsgesellschaft mit den verschiedenen Beteiligten geführt hat.

II. Notwendigkeit eines Rechtsrahmens für den Binnenmarkt

Elektronischer Geschäftsverkehr besteht aus Diensten der Informationsgesellschaft⁸. Diese wiederum bestehen aus einer großen Vielfalt von on-line Diensten, z. B. Warenverkauf oder Dienstleistungen oder freie Bereitstellung von Informationsangeboten, die über kommerzielle Kommunikationen finanziert werden. Diese Dienste entwickeln sich nicht in einem juristischen Vakuum, sondern unterliegen bereits verschiedensten Regelungen auf nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene. Legt man die Ziele des Binnenmarktes (Artikel 7 a EG-Vertrag) und der Grundsätze der Niederlassungsfreiheit (Artikel 52 EG-Vertrag) und der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 59 und 60 EG-Vertrag) zugrunde, müssen noch bestimmte Aspekte des derzeitigen Rechtsrahmens klargestellt werden, um die Rechtssicherheit zu verbessern: In der Tat bestehen bestimmte rechtliche Schranken, die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft bei der Ausübung dieser Freiheiten stören oder dies für sie weniger attraktiv machen.

⁴ KOM(97) 157 endg. vom 16.4.1997, Kapitel 3.

⁵ Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an Rat, Europäisches Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen mit dem Titel "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr", A4-0173/98.

⁶ Ziffer 14 der Entschließung vom 14. April 1998.

⁷ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die "Mitteilung der Kommission an Rat, Europäisches Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen mit dem Titel "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr"", ABl. C 19 vom 21.1.1998, S. 72.

⁸ Vgl. IV (2)

1) Unklarheiten im bestehenden Rechtsrahmen

Die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften, die in bestimmten Mitgliedstaaten auf die Dienste der Informationsgesellschaft Anwendung finden, führen zu Fällen, in denen ein Mitgliedstaat in Abweichung vom Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs und gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes einen Dienst mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat Aufsichtsmaßnahmen oder eigenen Rechtsvorschriften unterwerfen darf. In der Praxis bedeutet das: Ein Diensteanbieter, der seine Leistungen überall im Binnenmarkt anbieten will und den Vorschriften des Landes seiner Niederlassung nachkommt, muß sich darüber hinaus vergewissern, daß seine Tätigkeit mit den Vorschriften der 14 anderen Mitgliedstaaten vereinbar ist.

Der vorhandene Rechtsrahmen ist durch *erhebliche Rechtsunsicherheit* geprägt. Sie besteht zum einen hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat in bezug auf Dienste von Anbietern treffen kann, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind (Sind diese Maßnahmen nach Maßgabe des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit oder sekundärrechtlicher EG-Vorschriften zur Umsetzung dieses Grundsatzes gerechtfertigt?) Rechtsunsicherheit besteht auch hinsichtlich der Anforderungen, denen die Dienste der Informationsgesellschaft zu genügen haben (Inwieweit ist die eine oder die andere Gesetzgebung zuständig?). Die in Entstehung begriffene, in sich widersprüchliche Rechtsprechung zeigt bereits erhebliche Rechtsunsicherheiten auf, deren nachteilige Wirkung sich bei den grenzübergreifenden Aktivitäten drastisch verstärkt.

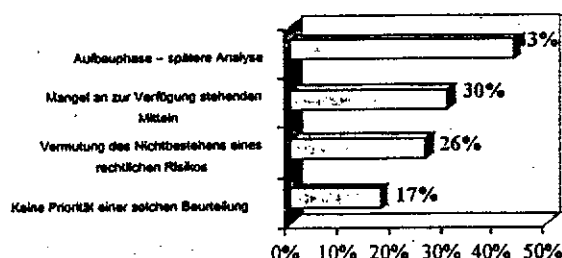
Verschiedene Mitgliedstaaten sind offenkundig dabei, neue Rechtsvorschriften vorzubereiten; dabei werden bereits unterschiedliche Herangehensweisen deutlich, die binnen kurzer Frist zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes zu führen drohen. Bestimmte Mitgliedstaaten haben bereits die Aktivitäten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft als solche reglementiert (D); andere Mitgliedstaaten haben weitreichende Anpassungen der bestehenden Regelungen eingeleitet (B, F, FIN, I, NL); in verschiedenen Mitgliedstaaten schließlich werden zu bestimmten Bereichen Überlegungen angestellt bzw. liegen hierzu neue Vorschläge oder bereits neue Rechtsvorschriften vor (z. B. zu reglementierten Berufen [A, F, D und I] zur Verantwortlichkeit [F, NL, S und UK] und zum Vertragsrecht [A, B, D, NL, DK und S]).

2) Erheblichkeit der ökonomischen Kosten

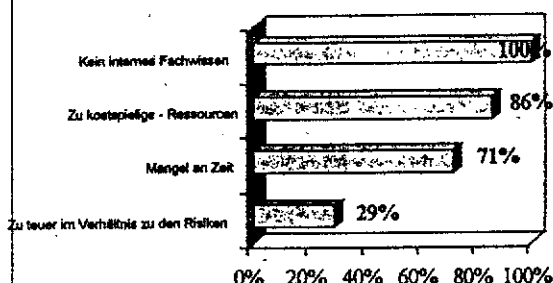
Der gegenwärtige Rechtsrahmen verursacht erhebliche Kosten für Unternehmer, die grenzüberschreitende Tätigkeiten entfalten wollen. Die Ergebnisse einer Studie, die im Rahmen des Rundbriefs „Kommerziellen Kommunikationen“⁹ unternommen wurde, zeigen die Erheblichkeit und die besondere Art dieser Kosten.

Die Erheblichkeit von Rechtskosten: 64% der Antwortenden haben eine Analyse über die rechtliche Situation vor allem im Hinblick auf die grenzüberschreitende Dimension vorgenommen. Von den 36%, die dies nicht getan haben, haben 43% noch keine Ergebnisse, weil sie sich noch in der Aufbauphase befinden, und 30%, weil sie sich eine solche Evaluation nicht leisten können.

Gründe für die Nichtvornahme einer rechtlichen Beurteilung über die Auswirkungen von kommerziellen Kommunikationen auf einer Website:



Mangel an Ressourcen



Die für die Einrichtung eines Dienstes der Informationsgesellschaft erforderlichen Rechtskosten werden sehr unterschiedlich eingeschätzt. Verschiedene Beispiele zeigen, wie oft beachtliche Summen zusammenkommen: ein Unternehmen antwortete, daß es 3-4 Tage pro Monat externen juristischen Rat benötigt, ein anderes verzeichnet 50 Stunden pro Monat an internem und externem Rechtsrat (zusammen ungefähr 70 000 DEM pro Jahr). Ein anderes Unternehmen benötigte 50 Tage an internem und externem Rechtsrat um einen neuen Dienst zu beginnen; ein KMU erklärte, daß es einen vollzeitbeschäftigten Juristen benötigt. Eines der Schlüsselunternehmen im elektronischen Handel erklärte, daß es sich auf 8 eigene Juristen verläßt, die 45 Stunden pro Woche für diese Beratung verwenden sowie 18 externe Rechtsanwälte, die im Durchschnitt 175 Stunden pro Woche tätig sind. Für den britischen Markt allein, so die Schätzung dieses Unternehmens, kostet die Untersuchung des rechtlichen Rahmens für die Dienste der Informationsgesellschaft 60 000 ECU.

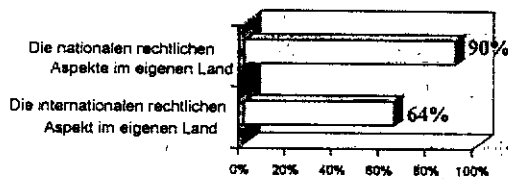
Die *Besonderheiten der Rechtskosten*, die mit dem elektronischen Geschäftsverkehr zusammenhängen, zeigen sich darin, daß von denjenigen, die eine rechtliche Analyse vorgenommen haben, nicht weniger als 40% glauben, daß die Rechtsunsicherheit, die den elektronischen Geschäftsverkehr charakterisiert, größer ist als in anderen Geschäftsbereichen. Die grenzüberschreitende Dimension dieser Tätigkeiten unterscheidet ihn

⁹ Dies resultiert aus einem Fragebogen, der als ein Bestandteil des Rundbriefs „Kommerzielle Kommunikationen“ verbreitet und von der Generaldirektion XV gefördert wurde. Interessierte Parteien haben den Fragebogen beantwortet; bis jetzt sind ca. 80 Antworten eingegangen.

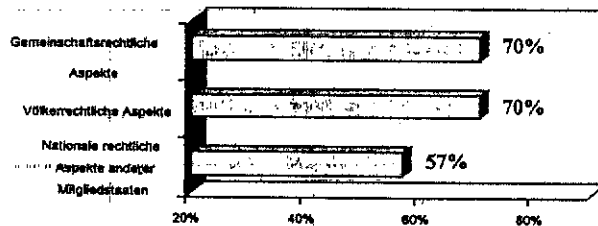
ebenso, weil 64% andere Rechtsaspekte ausmachen als die in ihrem eigenen Land und weil 57% glauben, es sei wichtig in Erfahrung zu bringen, wie die

Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten behandelt wird. Darüber hinaus haben nur 26% von denen, die keine rechtliche Untersuchung durchgeführt haben, ein rechtliches Risiko

Themen der rechtlichen Beurteilung



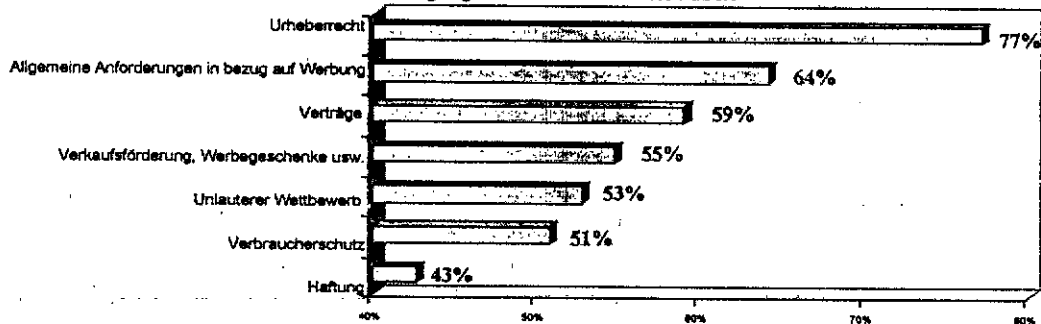
Internationale rechtliche Aspekte im eigenen Land



verneint; 30% hätten eine Untersuchung durchgeführt, wenn sie die Mittel dazu gehabt hätten.

Die Schlüsselbereiche, die zu Rechtskosten führen: Die Übersicht stellt die Rechtsfragen dar, die die bedeutsamsten Probleme aufwerfen:

*Hauptthemen, die einer rechtlichen Beurteilung bedürfen
Anwendbarkeit bzw. Auslegung der Rechtsvorschriften über:*



3) Der Einfluß auf Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Unternehmen

Im Augenblick hat ein Unternehmen, das sich im elektronischen Geschäftsverkehr im Binnenmarkt engagieren will, keine Sicherheit, daß sein Dienst nicht zusätzlich zur Kontrolle durch seinen eigenen Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, auch noch der Kontrolle oder den Restriktionen durch andere Mitgliedstaaten unterworfen wird. Angesichts dieser Risiken muß sich das Unternehmen rechtlichen Rat (Rechtsanwälte, Berater etc.) zu jedem Mitgliedstaat verschaffen und mit diesen Staaten ein Einvernehmen erzielen, um sicher zu sein, daß seine Tätigkeiten dort rechtmäßig sind.

Der Einfluß auf die Investitionen: Unternehmen, insbesondere KMU's und Kleinunternehmen, die sich keinen hochwertigen Rechtsrat leisten können, werden von der Nutzung der durch den Binnenmarkt gebotenen Möglichkeiten und von einem Investment in die europäische Entwicklung ihres Unternehmens abgeschreckt.

Der Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen: die Unternehmen müssen ihre Dienste so anbieten, daß sie mit den Anforderungen aller Mitgliedstaaten kompatibel sind. Dies schreckt von Investitionen in Innovation ab und könnte dazu führen, daß die Dienste im Hinblick auf die restriktivsten Anforderungen hin gestaltet werden. Dies bedeutet, daß einige KMU's und Kleinstunternehmen weniger wettbewerbsfähig sind als Unternehmen, die mit entsprechenden Mitteln für die Untersuchung der rechtlichen Risiken unter Beachtung aller rechtlichen Anforderungen den Zugang zu den neuen Märkten finden können.

4) Der Mangel an Vertrauen bei den Verbrauchern

Die Verbraucher, und allgemeiner, die Nutzer von Diensten könnten sich in einer unklaren und vagen Situation mit wenigen Garantien hinsichtlich des geltenden Schutzniveaus sehen und daher davor zurückschrecken, on-line Verträge abzuschließen und die neuen Möglichkeiten auszuschöpfen.

III. Behandelte Bereiche

1) Niederlassung der Diensteanbieter

Welche Erfordernisse hat ein Wirtschaftsakteur zu erfüllen, um Zugang zu Tätigkeiten im Rahmen von Diensten der Informationsgesellschaft zu erhalten? Zur Beantwortung dieser Frage muß bestimmt werden, in welchem Mitgliedstaat er niedergelassen ist, da hiervon die für ihn geltende Niederlassungsregelung abhängt. Diesbezüglich bestehen sehr unterschiedliche Herangehensweisen, was in verschiedenster Hinsicht zu Rechtsunsicherheit führt:

- Die *Bestimmung des Ortes der Niederlassung* eines Internet-Dienstes ist ganz besonders unklar: Ist hierfür der Server ausschlaggebend, auf dem die Internet-Site vorgehalten wird, oder der Umstand, daß in einem bestimmten Mitgliedstaat Zugang zu einer Netzadresse besteht, oder genügt ein bloßer Briefkasten? Die Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten ist in dieser Hinsicht äußerst unklar, so daß Behörden, Unternehmen und Verbraucher nicht genau wissen, woran sie sich halten sollen.
- Ungewißheit besteht auch in der Frage der *Zulassungs- oder Anmeldeungsregelung*. In den meisten Mitgliedstaaten bedürfen Dienste, die zu den Diensten der Informationsgesellschaft gerechnet werden können, im allgemeinen keiner besonderen Zulassung. Eine allgemeine Anmeldepflicht besteht in verschiedenen Mitgliedstaaten, in anderen dagegen sind keinerlei Formalitäten zu erfüllen. Mit der Entstehung neuer Arten von Diensten treten weitere Unsicherheiten auf; sie können sich daraus ergeben, daß eine Aktivität nicht eindeutig bestehenden Kategorien (Presse, Telekommunikation, audiovisueller Bereich, usw.) zuzuordnen ist.
- Da jeder, der einer Dienstleistungstätigkeit unter Verwendung des Internets nachgehen möchte, den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit (Artikel 52 EG-Vertrag) für sich in Anspruch nehmen können muß, ist diese Situation unbefriedigend und verlangt nach einer entsprechenden Klärung.

2) Kommerzielle Kommunikationen

Bei der kommerziellen Kommunikation (Werbung, Direktmarketing usw.), die ihrem Wesen nach Bestandteil der meisten Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs ist, sind die Hemmnisse für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes besonders stark:

- Die in diesem Bereich bestehenden *Definitionen* (z.B. von "Werbung" und "Sponsoring") führen zu Unsicherheiten, wenn sie auf Netzdienste angewandt werden; so läßt sich in den meisten Mitgliedstaaten keine klare Antwort auf die Frage geben, ob der bloße Umstand des Innehabens einer Internet-Adresse, der Herstellung einer Hypertext-Verknüpfung oder der Verwendung eines Domain-Namens bereits kommerzielle Kommunikation ist. Dies hat äußerst nachteilige Folgen, da je nachdem, wie die bestehenden Definitionen ausgelegt werden, mehr oder weniger zweckdienliche Regelungen Anwendung finden.
- Die äußerst unterschiedlichen Regelungen über die *Werbung für reglementierte Berufe* stellen eines der offenkundigsten Hindernisse für die Entwicklung des Angebots von Internet-Diensten im Zusammenhang mit diesen Berufen dar. So wird der Einsatz von Internetangeboten durch Freiberufler häufig als kommerzielle Kommunikation betrachtet, und in bezug hierauf weichen die innerstaatlichen Vorschriften über reglementierte Berufe stark voneinander ab: In vielen Mitgliedstaaten ist beispielsweise Werbung für *Rechtsanwälte und Ärzte* streng verboten. In anderen Mitgliedstaaten wiederum sind die Regeln deutlich flexibler, insbesondere bei Rechtsberufen.
- Innerstaatliche Rechtsvorschriften über *unlauteren Wettbewerb* können stark beschränkend wirken, da sie so ausgelegt werden können, daß bestimmte Handelspraktiken wie z. B. Werbeangebote, Preisnachlässe, Geschenke usw. verboten oder eingeschränkt werden. Besonders gravierend wirkt sich dies in bezug auf neuartige Marketingpraktiken und deren Anwendung im Internet aus.
- Die Anforderungen hinsichtlich der *Transparenz* (z. B. dem Hinweis darauf, daß es sich um Werbung oder Sponsoring handelt) sind sehr unterschiedlich und teilweise nicht sehr klar. In den meisten Mitgliedstaaten besteht keine allgemeine ausdrückliche Verpflichtung, im Internetangebot anzugeben, daß es sich um kommerzielle Kommunikation handelt und in wessen Auftrag sie erfolgt. In bestimmten Mitgliedstaaten lassen sich derlei Verpflichtungen indes aus den allgemeinen Vorschriften über Verbraucherschutz und lautere Geschäftspraktiken oder aber aus ganz spezifischen Regelungen ableiten.
- Neuen Praktiken *unerbetener* ("unerwünschter", "besonders aufdringlicher") kommerzieller Kommunikation ("Spamming") und Werbung in Diskussionsforen werfen eine Reihe von Fragen auf, zu denen sich bereits einige nationale Gerichte geäußert haben und die in bestimmten Mitgliedstaaten zum Erlaß von Vorschriften geführt haben.

3) Elektronische Verträge

Nach den kommerziellen Kommunikationen sind Geschäftsvorgänge übers Netz (Vertragsanbahnung, Online-Zahlungen, Abonnements) eine weitere wichtige Einnahmequelle im Internet. Hier bestehen spezifische Hindernisse, die die Möglichkeiten des Online-Vertragsabschlusses über die Grenzen hinweg einschränken können:

- Bestimmte *Formvorschriften* schließen den Abschluß eines Vertrags auf elektronischem Wege aus oder aber bewirken erhebliche Rechtsunsicherheit in bezug auf die Rechtmäßigkeit und Geltungskraft derartiger Verträge. Bestimmte Formvorschriften schließen die Möglichkeit elektronischer Verträge offenkundig aus (wenn z. B. der Vertrag papiergebunden zu sein hat); in den meisten Fällen handelt es sich darum, daß bestimmte Erfordernisse nicht eindeutig auszulegen sind, wie z. B. "Schriftform", „schriftlich“ (auf Papier?), "dauerhafter Träger", ein "Original". Eine derartige Rechtsunsicherheit hält natürlich davon ab, Geschäfte übers Netz zu tätigen. In einigen Mitgliedstaaten wird nun erwogen, die bestehenden Regelungen entsprechend anzupassen, und es gibt bereits eine entsprechende Rechtsprechung. Was die Ebene der Gemeinschaft anbetrifft, so wird im jüngsten Richtlinienentwurf über die elektronische Signatur als einziges Formerfordernis das der Unterschrift behandelt.
- Bestimmte *Handlungen*, die die Vertragsparteien vornehmen, um elektronisch einen Vertrag zu schließen, führen zu starker Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Zustandekommens des Vertrages. Insbesondere kann das Anklicken des Bildsymbols "OK" von unterschiedlicher Rechtswirkung sein, je nachdem, um welchen Mitgliedstaat es sich handelt (wird dadurch das Angebot eines Anbieters angenommen, oder macht der Kunde ein Vertragsangebot?), und kann dazu führen, daß ungewiß ist, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag zustande gekommen ist (bei Eingang oder bei Absendung der Annahme?). Die stark unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften führen zusammen mit den Besonderheiten des technologischen Kontexts dazu, daß bei Vertragsbeziehungen über die Grenzen hinweg ungewisse Situationen entstehen, insbesondere für den Verbraucher, was nicht gerade förderlich ist für das Vertrauen, das der elektronische Geschäftsverkehr benötigt (so kann eine Seite der Ansicht sein, nach dem Vertragsrecht ihres Landes sei der Vertrag zustande gekommen, während die andere Seite aufgrund der Vorschriften ihres Landes noch nicht gebunden zu sein meint).

4) Die Verantwortlichkeit der Vermittler

Erhebliche Rechtsunsicherheit besteht innerhalb der Mitgliedstaaten über die Anwendung ihrer Vorschriften zur Verantwortlichkeit auf Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die als Vermittler handeln, d. h. lediglich Informationen Dritter (Informationen, die von Nutzern des Dienstes stammen) übermitteln oder speichern. Die Maßnahmen zur Frage der Verantwortlichkeit, die verschiedene Mitgliedstaaten erlassen haben oder zur Zeit prüfen, betreffen eben diese Vermittlertätigkeit.

Da die Anbieter nur in begrenztem Maße wissen, welche Informationen sie über interaktive Kommunikationsnetze übertragen oder speichern, besteht die Hauptfrage darin, wie die Verantwortlichkeit abgegrenzt werden soll zwischen Diensteanbietern, die unerlaubte Information übertragen und speichern, und denjenigen, die diese Informationen ursprünglich ins Netz gestellt haben.

Des weiteren stellen sich Fragen zu den Möglichkeiten der Diensteanbieter, von ihnen übermittelte und gespeicherte Informationen zu überwachen.

Die Mitgliedstaaten, die neue Rechtsvorschriften speziell zu diesem Problem eingeführt haben, sind in diesem Zusammenhang von unterschiedlichen Ansätzen ausgegangen. Das gleiche gilt für die Mitgliedstaaten, die zur Zeit den gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf diesem Gebiet prüfen. Und obwohl es hierzu noch keine weitentwickelte Rechtsprechung in Europa gibt, lassen sich bereits Unterschiede bei den Urteilen und Entscheidungsgrundsätzen der Gerichte feststellen.

Diese Unterschiede könnten Behinderungen für die grenzübergreifende Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt darstellen (indem beispielsweise ein Mitgliedstaat beschließt, den Zugang zu Informationen im Server eines Diensteanbieters zu sperren, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, weil er die dortige Verantwortlichkeitsregelung für unbefriedigend hält). In einigen Mitgliedstaaten kann diese Situation auch dazu führen, daß die Bereitstellung von Speicherraum und ähnliche Aktivitäten gehemmt werden. In der Tat veranlaßt die derzeitige Situation die Anbieter, sich zur Ausübung von derartigen Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten mit den günstigsten Regelungen niederzulassen (forum shopping). Außerdem bringt die Situation für die verschiedenen Betroffenen (Diensteanbieter, Inhalteanbieter, Personen, deren Rechte verletzt wurden, und Verbraucher im allgemeinen) erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich.

5) Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen, die in Reaktion auf unerlaubte Handlungen oder Rechtsstreitigkeiten im Internet in grenzübergreifenden Fällen getroffen werden können, sind nicht immer wirkungsvoll oder sachdienlich genug, um die Anbieter zur Bereitstellung entsprechender Dienste und die Nutzer, insbesondere die Verbraucher, zu ihrer Inanspruchnahme zu bewegen. Der Gerichtshof hat aber ausdrücklich erklärt¹⁰, daß der Zugang zum Recht das Gegenstück zu den Freiheiten des Raumes ohne Binnengrenzen bildet. Das Europäische Parlament hat den Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Schlichtung von Streitigkeiten hervorgehoben¹¹. Die mangelnde Anpassung der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren an die Besonderheiten des Internet und grenzübergreifender Vorgänge wird auf verschiedenen Ebenen deutlich:

- *Langsamkeit der Klagewege.* Schaden durch unerlaubte Handlungen im Internet tritt rasch und in einem großen räumlichen Gebiet ein. Will man zur Schadensabwehr die zuständigen Stellen einschalten, so sind die Eilmaßnahmen manchmal wenig wirkungsvoll und sollten daher verbessert werden.
- *Verhältnis Kosten/Art der Tätigkeit.* Neben Streitigkeiten zwischen Geschäftsleuten können Streitigkeiten im Internet geringwertige Streitgegenstände (Zahlung von Kleinbeträgen) oder Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen, die einen Dienst der Informationsgesellschaft (z. B. Kleinanzeigen) in Anspruch nehmen, betreffen, so daß es nicht gerechtfertigt ist, den aufwendigen gerichtlichen Klageweg zu beschreiten, sondern eher außergerichtliche Mechanismen zur Beilegung angezeigt

¹⁰ Urteil vom 26. September 1996, Data Delecta und Forsberg, C-43/95. Noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Punkt 13.

¹¹ Entschließung des Parlaments vom 14. Mai 1998, Ziffer 32.

sind. Die Bedingungen, unter denen vorhandene außergerichtliche Verfahren angewandt werden könnten, entsprechen allerdings nicht immer den Online-Gegebenheiten (Hinterlegung eines Originals des Schlichtungsspruchs vor Gericht, Anwesenheit der Parteien, Notifizierung usw.).

- Die Mittel, die den *nationalen Behörden* zur Verfügung stehen, die Zusammenarbeit zwischen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten und die Möglichkeiten der Einschaltung der Behörden sind nicht immer transparent und wirkungsvoll. Dieser Aspekt muß systematisch im Rahmen eines Konzepts für sämtliche Dienste der Informationsgesellschaft behandelt werden.

6) Die Rolle der nationalen Behörden und das Herkunftslandprinzip

Im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs ist die Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Aufsicht über eine bestimmte Tätigkeit zuständig ist, mit großer Unsicherheit behaftet. Verschiedentlich kann ein und dieselbe Tätigkeit der Aufsicht und dem Rechtssystem verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen: Da die verschiedenen Aspekte einer Wirtschaftstätigkeit (die zur Nutzung bereitgestellten Inhalte, die Netz-Seiten, auf denen sie vorgehalten werden, der Zugang zum Internet, kommerzielle Kommunikationen usw.) u. U. dem Staatsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten zuzuordnen sind, kann es zu einer Vielzahl von Aufsichtsstellen und damit von rechtlichen Grenzen kommen. In anderen Fällen dagegen werden bestimmte Tätigkeiten nicht von dem Mitgliedstaat beaufsichtigt, auf dessen Staatsgebiet der Diensteanbieter niedergelassen ist.

Die Unsicherheit darüber, „wer wen überwacht“, gefährdet den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft und die Kontrolle solcher Dienste. Es ist daher nötig, das *gegenseitige Vertrauen* zwischen den nationalen Behörden durch die Klärung der Anwendbarkeit des Prinzips der Dienstleistungsfreiheit zu verstärken. Dies Prinzip (Artikel 59 und 60 EG-Vertrag) weist in die Richtung einer Kontrolle durch das Land, in dem der Anbieter niedergelassen ist (da, von Ausnahmeregelungen abgesehen, die Mitgliedstaaten Dienstleistungen eines Anbieters, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, nicht beschränken dürfen).

In der Praxis aber ist die Rollenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf die Kontrolle eines Diensteanbieters nach wie vor unklar, da nicht eindeutig bestimmt ist, was unter "Dienste der Informationsgesellschaft", "Diensteanbieter" und "Niederlassung" zu verstehen ist. Insbesondere die Unsicherheit über die Bedeutung der „*Niederlassung*“ hält davon ab, daß die Verantwortlichkeit der nationalen Behörden klar bestimmt wird.

Zudem besteht ein *Informationsdefizit* in bezug auf die Herkunft des Anbieters und seine Tätigkeit. In den meisten Mitgliedstaaten besteht keine systematische Verpflichtung zur Information über die Internet-Adresse (d. h. unabhängig von einem gewerblichen Vertragsangebot).

Schließlich muß auch klargestellt werden, daß Unternehmer sicher sein können, daß ihre Dienste nicht unter beschränkende Maßnahmen eines anderen Mitgliedstaates fallen.

IV. Das dem Vorschlag zugrundeliegende Konzept

1) Nur das für den Binnenmarkt strikt Erforderliche soll geregelt werden

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird der Ansatz verfolgt, so wenig wie möglich in die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einzugreifen und nur dort Regelungen einzuführen, wo es für das reibungslose Funktionieren des Raumes ohne Binnengrenzen unbedingt erforderlich ist. Der Neuregelungsbedarf wird durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und das bereits bestehende Gemeinschaftsrecht ohnehin verringert. Des weiteren können die verschiedenen Beteiligten viele Fragen selbst wirkungsvoll regeln. Die noch verbleibenden, die Setzung neuer Vorschriften erfordernden Fragen sind daher nicht zahlreich. So braucht sich die Richtlinie nicht auf gesamte Rechtsgebiete zu beziehen, sondern kann sich jeweils mit der Regelung einiger ganz präziser Aspekte begnügen.

2) Alle Dienste der Informationsgesellschaft sollen erfaßt werden

Die Richtlinie findet auf die "Dienste der Informationsgesellschaft" Anwendung, d.h. auf alle Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers (Nutzers) erbracht werden. Diese bereits in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹² sowie in dem Vorschlag für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten¹³ enthaltene Definition bezieht sich auf eine *Vielzahl höchst unterschiedlicher Wirtschaftstätigkeiten*, die sich über das Netz abwickeln lassen. Dabei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- Dienstleistungen von Unternehmen an Unternehmen und von Unternehmen an Verbraucher;
- Dienste zum Verkauf von Waren und Dienstleistungen und für den Nutzer unentgeltliche Dienste (deren Finanzierung zumeist über kommerzielle¹⁴ Kommunikationen erfolgt);
- Dienste, die elektronische Transaktionen hinsichtlich Waren erlauben, wie interaktives Teleshopping, on-line Einkaufszentren, etc. (der Umstand, daß eine Ware nicht on-line geliefert werden kann besagt nicht, daß interaktives Teleshopping kein Dienst der Informationsgesellschaft wäre).

¹² ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 217 vom 5.8.1998, S.18.

¹³ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Juni 1998 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. L 262 vom 19.8.1998, S. 34.

¹⁴ Die Definition des „Dienstes“ setzt nicht eine Zahlung durch den Nutzer voraus. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich der Begriff des „Dienstes“, also „Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden“ (Definition in Artikel 60 EG-Vertrag) nicht auf spezielle Wege der Finanzierung eines bestimmten Dienstes.

- um höchst *unterschiedliche und weitgestreute Bereiche und Wirtschaftstätigkeiten*, wie z.B. elektronische Zeitungen, Schulung, Online-Lexika, den Online-Verkauf bestimmter Waren wie z.B. PKW, Tourismusdienste, Leistungen freier Berufe (Anwälte, Ärzte, Buchprüfer usw.), Leistungen von Grundstücksmaklern, virtuelle Supermärkte, Kleinanzeigendienste, elektronische "schwarze Bretter", Stellenvermittlungsdienste, Suchmaschinen, Unterhaltungsdienste, Video auf Abruf, Dienste, die den Zugang zum World Wide Web vermitteln, Diskussionsforen usw.

Daß sämtliche dieser Tätigkeiten erfaßt werden, ist entscheidend wichtig, da allen Diensten der Binnenmarkt zugute kommen muß; für alle Dienste muß gewährleistet sein, daß es in rechtlicher Hinsicht möglich ist, sich über die Binnengrenzen hinweg weiterzuentwickeln; außerdem zeigt der Aufschwung der Internet-Wirtschaft, daß u. U. ein und derselbe Diensteanbieter eine Vielzahl verschiedener Dienste grenzübergreifend anbieten kann.

3) Die Themen sollen gemeinsam im gleichen Instrument behandelt werden

Die verbliebenen Hindernisse müssen von demselben Instrument aufgegriffen werden, um die verschiedenen Phasen der Wirtschaftstätigkeit der entsprechenden Dienste zu erfassen. Um eine solche Wirtschaftstätigkeit ausüben zu können, muß man sich zunächst niederlassen, kommerzielle Kommunikationen betreiben (den Dienst bekannt machen, Waren oder Dienstleistungen anbieten), dann mit Nutzern in Vertragsbeziehungen eintreten, sich bei Rechtsstreitigkeiten mit Problemen der Verantwortlichkeit auseinandersetzen und Mechanismen zur Beilegung der Streitigkeiten suchen usw. Entsprechend ihrer Ankündigung in der Mitteilung von 16. April 1997¹⁵ hat die Kommission ermittelt, welche entscheidenden Glieder in dieser Kette von Vorgängen und Handlungen der Regelung durch die Gemeinschaft bedürfen, damit die betreffenden Tätigkeiten bei ihrer grenzübergreifenden Ausübung nicht auf Hindernisse stoßen.

Diese verschiedenen Tätigkeitsphasen müssen unbedingt in ein und demselben Rechtsinstrument behandelt werden, damit ein Diensteanbieter die von der Richtlinie gebotene Sicherheit in der Praxis nutzen und seine Tätigkeit tatsächlich grenzübergreifend ausüben kann. Wäre dies nicht der Fall, so könnte ein Mitgliedstaat jederzeit Maßnahmen zu einem dieser Aspekte der Tätigkeit treffen und damit die Verwirklichung des Ziels der Gemeinschaft behindern, das reibungslose Funktionieren des Raumes ohne Binnengrenzen zu gewährleisten.

Außerdem stellt die Behandlung der Hindernisse innerhalb eines Instruments die Kohärenz sicher, indem zusammenhängende Fragen auch gemeinsam angesprochen werden. Die Bestimmungen der Richtlinie bieten Antworten auf Fragen, die einer gemeinsamen Prüfung bedürfen, weil die vorgeschlagenen Lösungen zumeist Fälle betreffen, die einer Vielzahl von Diensten der Informationsgesellschaft gemein sind, und deren rechtliche Lösung untereinander verbunden ist.

¹⁵ Kapitel 3, Ziffer 40 ff.

4) Auswärtige Aspekte sollen nicht behandelt werden

Solange noch kein internationaler Rechtsrahmen besteht, bezieht sich die Richtlinie lediglich auf die Stellung von Diensteanbietern mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat. Nicht erfaßt werden Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in einem Drittland niedergelassenen Diensteanbieter bereitgestellt werden¹⁶. Konkret bedeutet dies folgendes:

- Diensteanbieter, die nicht in der Gemeinschaft niedergelassen sind, *können nicht von den Möglichkeiten des Raumes ohne Binnengrenzen profitieren*, wie sie von dieser Richtlinie gewährleistet werden. Hierzu müßten sie sich in einem Mitgliedstaat niederlassen.
- Diese Richtlinie läßt unberührt
 - die internationalen Rechte und Pflichten der Europäischen Union;
 - die Ergebnisse der verschiedenen Diskussionen innerhalb internationaler Organisationen über rechtliche Aspekte zum elektronischen Geschäftsverkehr.

Dieser Ansatz wurde gewählt, weil die Richtlinie das vorrangige Ziel hat, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, und weil die Gemeinschaft bereits aktiv an verschiedenen Arbeiten teilnimmt, die auf die Herstellung eines globalen Regelungsrahmens für Dienste der Informationsgesellschaft abzielen.

Es ist selbstverständlich, daß der Binnenmarktsansatz, den diese Richtlinie verfolgt, und insbesondere die Anwendung des Herkunftslandprinzips, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als Modell für zukünftige internationale Vereinbarungen angesehen werden kann, da dieser Ansatz nur verfolgt werden kann, wenn ein ausreichender Grad an rechtlicher Integration besteht.

5) Beachtung von Grundfreiheiten und Grundrechten

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft stellen sowohl Dienstleistungen im Sinne der Artikel 59 und 60 EG-Vertrag als auch Informationsmittel dar, für die das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegte Grundrecht der Meinungsfreiheit gilt. Die entsprechenden Tätigkeiten können also sowohl die Grundsätze der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit als auch das Recht der Meinungsfreiheit für sich geltend machen. Dieses zentrale Merkmal rechtfertigt die Anwendung der Grundsätze des Binnenmarktes, insbesondere Artikel 3, wonach die Mitgliedstaaten *die von einem Anbieter bereitgestellten Dienste nicht beschränken dürfen*, wenn der Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen und bereits dessen Aufsicht und Rechtssystem unterworfen ist.

¹⁶ Darauf hinzuweisen ist, daß der Standort der verwendeten technischen Mittel nicht den Ausschlag geben darf (die Definition der Niederlassung stützt sich nicht auf Kriterien der technischen Gegebenheiten, sondern auf Kriterien der Wirtschaftstätigkeit). So fallen z.B. Dienste der Informationsgesellschaft, die in Drittländern belegene technische Mittel benutzen, wie z.B. den Server zum Vorhalten von Netz-Seiten, unter die Richtlinie, wenn der Anbieter in der Gemeinschaft niedergelassen ist. Umgekehrt sind in Drittländern niedergelassene Anbieter, die einen Server in der Gemeinschaft einsetzen, nicht von der Richtlinie erfaßt.

6) Schaffung eines tragbaren, entwicklungsfähigen und flexiblen Rahmens

Die Richtlinie trägt dem Umstand Rechnung, daß die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs erst in ihren Anfängen steht und nicht durch verfrüht festgelegte, unsachgerechte Regeln eingeschränkt werden darf und daß die verschiedenen beteiligten Kreise in der Lage sind, viele Bereiche selbst zu regeln. Es geht also nicht in erster Linie um die Schaffung eines neuen Regelwerks, sondern auf der einen Seite um die Koordinierung der Anpassung und Modernisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die den Erfordernissen des elektronischen Geschäftsverkehrs nicht entsprechen und auf der anderen Seite um die Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Anwendung bereits vorhandener Regeln. Dies erklärt z.B.:

- die Tatsache, daß die Richtlinie sich ausschließlich auf die Grunderfordernisse konzentriert, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen, *unabhängig davon*, auf welche Kategorien oder Rechtssysteme sie sich beziehen;
- die Bestimmungen, die es den beteiligten Kreisen und den nationalen staatlichen Stellen überlassen, sich um die *Durchführungsverfahren* für bestimmte Vorgaben der Richtlinie zu kümmern. Die Richtlinie ermutigt die Entwicklung von Verhaltensregeln auf europäischer Ebene, denn zahlreiche Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs können durch die Parteien selbst und ohne eine gesetzliche Intervention geregelt werden;
- die Tatsache, daß die Richtlinie, um die besondere Natur bestimmter Bereiche oder Aktivitäten zu beachten, Ausnahmen vom Binnenmarktprinzip vorsieht, soweit sie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gerechtfertigt sind.

7) Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus

Der elektronische Geschäftsverkehr bietet dem europäischen Dienstleistungssektor enorme Möglichkeiten, und seine Entwicklung steht erst am Anfang; daher kommt es entscheidend darauf an, das Wachstum des Wirtschaftszweigs nicht zu drosseln, sondern zu fördern, gleichzeitig aber auch die Ziele des Allgemeininteresses, wie den Schutz der Verbraucher, in vollem Umfang zu verwirklichen. So sieht die Richtlinie eine Reihe von Maßnahmen vor, die den Schutz der Verbraucher verstärken und ihr Vertrauen in neue Dienste innerhalb Europas wachsen lassen, insbesondere:

- indem sie das *Risiko illegaler Handlungen* über das Internet innerhalb Europas mindert, indem wirksame Kontrollen durch nationale Behörden eingeführt werden, die bei der Herkunft anknüpfen (und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist); dies führt dazu, daß nationale Behörden verantwortungsvoller sein werden gegenüber der Verpflichtung, den Schutz der öffentlichen Interessen sicherzustellen, nämlich nicht nur innerhalb ihrer Grenzen, sondern auch hinsichtlich der Gemeinschaft und den Interessen der Bürger anderer Mitgliedstaaten;
- indem sie Unternehmen *Informations- und Transparenzpflichten* auferlegt, die für die Verbraucher unentbehrlich sind, um gut begründete Entscheidungen zu treffen;

- indem sie bestimmte neue Garantien im Hinblick auf *vertragliche Beziehungen* schafft, insbesondere die Verpflichtung, dem Nutzer eines Dienstes Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern zur Verfügung zu stellen, die Klarstellung des Zeitpunktes des elektronischen Vertragsschlusses und das Erfordernis, daß der Diensteanbieter eine Empfangsbestätigung zusenden muß;
- indem sie ein *besseres Rechtsbehelfssystem* sicherstellt, Verhaltenskodizes fördert und die Anwendung von elektronischen, außergerichtlichen Streitlösungsmechanismen (Schlichtung, Schiedsverfahren) erlaubt, indem sie wirksame und schnelle Rechtsbehelfe fördert und auf Ebene der Mitgliedstaaten Kontaktstellen schafft, um dem Verbraucher behilflich zu sein.

Zudem läßt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, aus Verbraucherschutzgründen und unter bestimmten Bedingungen Maßnahmen zu ergreifen, die den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft einschränken, insbesondere im Bereich von Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern.

Es ist weiter darauf aufmerksam zu machen, daß die Kriterien des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, die bestimmen, welches Recht auf vertragliche Verpflichtungen anwendbar ist und die Ausnahmen zugunsten des Verbrauchers zulassen, beispielsweise dann eingehalten werden, wenn der Vertragsschluß durch eine spezielle Einladung durch E-mail vorbereitet wurde, die in das Land des Verbrauchers gesendet wurde, in dem der dann Verbraucher die erforderlichen Schritte unternommen hat, um den Vertrag in seinem Land zu schließen.

Vor dem Hintergrund der Geschwindigkeit und des geographischen Umfangs der Schäden, die durch illegale Internetaktivitäten verursacht werden können, wäre es schließlich wünschenswert, wenn die Mitgliedstaaten die Einleitung von Rechtsbehelfen bei den nationalen Gerichten auch mittels angemessener elektronischer Mittel und in anderen Sprachen als der des zuständigen Mitgliedstaates erlauben würden.

ANHANG: KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Dieser Artikel beschreibt die hauptsächlichen Ziele der Richtlinie, die sicherstellen soll, daß die Dienste der Informationsgesellschaft nach dem Inkrafttreten der Richtlinie umfassend – von den Ausnahmen abgesehen – vom freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten profitieren können. Der Artikel beschreibt zudem den Anwendungsbereich näher, insbesondere indem er klarstellt, daß der „acquis“ der Gemeinschaft aufrechterhalten wird.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Buchstabe a) "Dienste der Informationsgesellschaft"

Diese Definition folgt der des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG, geänderte Fassung¹⁷. Hier findet sich für die Dienste der Informationsgesellschaft folgende Definition im Sinne des Dienstleistungsbegriffs der Artikel 59 und 60 EG-Vertrag: *"Eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d.h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung."* In dem genannten Artikel werden außerdem folgende Ausdrücke definiert: "im Fernabsatz erbrachte Dienstleistungen", "elektronisch erbrachte Dienstleistung", "auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung".

Es ist festzustellen, daß die Definition der Dienste der Informationsgesellschaft nicht „Internet-Rundfunk“ umfaßt, wenn dies allein ein zusätzliches Mittel der Ausstrahlung von einer integralen oder unveränderten Zusammenstellung von bereits drahtlos, über Draht bzw. Kabel oder per Satellit ausgestrahlten Fernsehprogrammen, wie in Artikel 1 a) der Richtlinie 89/552/EC definiert, darstellt.

Buchstabe b) "Diensteanbieter"

Diese Definition beruht auf den Artikeln 59 und 60 EG-Vertrag und ihrer Auslegung durch den Gerichtshof. Jeder, der einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet, ist ein Diensteanbieter; es kann sich dabei

- um eine natürliche und um eine juristische Person handeln;
- handelt es sich um eine juristische Person, so kann dies eine Gesellschaft jeder Rechtsform sein.

Buchstabe c) "Niedergelassener Anbieter"

Anhand dieser Definition läßt sich der Mitgliedstaat bestimmen, der für einen gegebenen Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft zuständig ist. Diese Definition beruht auf der Rechtsprechung des Gerichtshofes, in der es heißt, daß "der

¹⁷ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

*Niederlassungsbegriff im Sinne der Artikel 52 ff EWG-Vertrag die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit umfaßt"*¹⁸. Diese Definition beruht auf den qualitativen Kriterien der Tatsächlichkeit und der Dauerhaftigkeit der Wirtschaftstätigkeit und nicht auf formalen Kriterien (Briefkasten) oder technologischen Kriterien (Standort der technischen Geräte), aufgrund deren die Akteure sich leicht jeglicher Kontrolle entziehen könnten.

Indem die Definition auf die Wirklichkeit der Geschäftstätigkeit abhebt, ist sie zum einen hinreichend flexibel, um von den nationalen Behörden auf unterschiedliche Einzelfälle angewandt werden zu können, und versetzt andererseits den Mitgliedstaat, in dem ein Diensteanbieter niedergelassen ist, in die Lage, wirksam seine Staatsgewalt ihm gegenüber auszuüben, gegebenenfalls anhand von Maßnahmen oder Sanktionen, die eine reale Wirkung haben.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß der Gerichtshof die Möglichkeit gesehen hat, daß dasselbe Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sein kann. In solchen Fällen hat, wie der Gerichtshof im Fernsbereich festgestellt hat, bei mehreren Niederlassungen eines Fernsehsenders der Mitgliedstaat die Aufsichtsgewalt, in dem der Anbieter den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten hat¹⁹.

So stellen beispielsweise folgende Sachverhalte keine Niederlassung auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates dar:

- Standort der benutzten technischen Mittel, z.B. des Servers, auf dem sich eine Internet-Adresse ("Home-page", "Web-Site") befindet;
- der Umstand, daß die Internet-Site in einem Mitgliedstaat zugänglich ist (damit wäre ein Akteur in mehreren Ländern oder sogar allen fünfzehn Mitgliedstaaten niedergelassen);
- der Umstand, daß ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Anbieter Dienstleistungen für bestimmte Zielgruppen auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates anbietet (der Binnenmarkt bietet eben, gerade auch KMU, die Möglichkeit, ihr Angebot auf bestimmte Marktnischen in anderen Mitgliedstaaten auszurichten).

Buchstabe d) "Nutzer"

Auch diese Definition beruht auf dem Dienstleistungsbegriff im Sinne der Artikel 59 und 60 EG-Vertrag. Nutzer ist derjenige, der einen Dienst in Anspruch nimmt, beispielsweise jemand, der einen Dienst benutzt, über den ein Diskussionsforum organisiert wird, und eine Nachricht hinterläßt.

Buchstabe e) "Kommerzielle Kommunikationen"

Die vorgeschlagene Definition erstreckt sich auf die verschiedensten Formen von kommerziellen Kommunikationen und entspricht der neuen Politik der Kommission in

¹⁸ Urteil des Gerichtshofes vom 25. Juli 1991, Ziffer 20; Rechtssache C-221/89; Slg. 1991, S. I-3965.

¹⁹ Rechtssache C-56/96, [1997], ECR I-3143, Ziffer 19.

diesem Bereich, die sie in ihrer Mitteilung *"Folgendermaßen zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikation im Binnenmarkt"*²⁰ entwickelt hat.

Die Bezugnahme auf direkte und indirekte Werbung zielt darauf ab, die Umgehung des Verbots von kommerziellen Kommunikationen für bestimmte Produkte und Dienste zu verhindern.

Angeichts dieser weitgefaßten Definition wurde, damit es zu keiner Rechtsunsicherheit kommen kann, ausdrücklich ausgeführt, daß die Förderung einer Ware oder Dienstleistung oder des Images eines Unternehmens, wenn dies von Dritten in völliger Unabhängigkeit von dem betreffenden Unternehmen vorgenommen wird, wie es z.B. bei Berichten von Warentestvereinen, Vergleichsuntersuchungen und Wettbewerben, bei denen es um die Ermittlung des besten Produktes geht, der Fall ist, keine kommerzielle Kommunikation darstellt.

Nach dieser Definition liegt also bei folgenden Sachverhalten keine kommerzielle Kommunikation vor:

- bloßer Besitz einer Internet-Adresse,
- Vermittlung von Informationen, die keine Werbung sind,
- eine Hypertext-Verknüpfung mit einer Internet-Adresse, über die kommerzielle Kommunikation betrieben wird, wenn diese Verknüpfung ohne finanzielle Bindung oder eine andere Gegenleistung seitens der Person erfolgt, die die Adresse besitzt (es handelt sich um "unabhängige Produktförderung"),
- die Erwähnung eines Domain-Namens oder einer E-mail-Adresse, eines Logos oder einer Marke, wenn dies ohne finanzielle Bindung oder sonstige Gegenleistung seitens der Person geschieht, die den Domain-Namen, die Adresse, das Logo oder die Marke besitzt (es handelt sich um "unabhängige Produktförderung").

Buchstabe f) "koordinierter Bereich"

Mit Hilfe dieser Definition sind die nationalen Regelungen zu bestimmen, deren Befolgung von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 garantiert werden muß. So bezieht sich diese Definition auf sämtliche Anforderungen, die an einen Akteur, der als Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft auftritt, oder an Dienste der Informationsgesellschaft selbst gestellt werden können.

Artikel 3 Binnenmarkt

Ziel dieses Artikels ist es, dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Artikel 59 EG-Vertrag zur Anwendung zu verhelfen. Die Umsetzung dieses Prinzips beruht zum einen darauf, daß festgestellt wird, welcher Mitgliedstaat dafür verantwortlich ist, über die Rechtmäßigkeit von Tätigkeiten im Rahmen von Diensten der Informationsgesellschaft zu wachen, und zum anderen darauf, daß es den anderen Mitgliedstaaten untersagt ist, den freien Verkehr dieser Dienstleistungen einzuschränken.

²⁰ KOM(1998) 121 endg. vom 4.3.1998.

So ist der Mitgliedstaat der Niederlassung des Anbieters (im Sinne von Artikel 2) aufgrund von Absatz 1 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit des Diensteanbieters mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften (selbstverständlich einschließlich des anwendbaren Gemeinschaftsrechts) des Landes vereinbar sind.

Diese Vorschrift bezweckt jedoch weder, das Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 noch das Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 zu ersetzen, die weiter anwendbar bleiben; unberührt bleiben auch die fortlaufenden Arbeiten zur gerichtlichen Zuständigkeit im Kontext der Überarbeitung des Brüsseler Übereinkommens.

Aufgrund von Absatz 2 ist grundsätzlich jede Form der Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft verboten, d. h. alle Handlungen eines Mitgliedstaates, die die Ausübung des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr in diesem Bereich behindern oder weniger interessant machen könnten. Ausnahmemöglichkeiten werden jedoch durch Artikel 22 Absatz 2 und 3 eröffnet.

KAPITEL II GRUNDSÄTZE

Abschnitt 1 Niederlassung und Information

Artikel 4 Grundsatz der Zulassungsfreiheit

Ziel dieses Artikels ist es, dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit zur Geltung zu verhelfen, indem der Zugang zur Tätigkeit des Anbieters von Internetdiensten erleichtert wird. Damit begründet dieser Artikel eine Art "Anspruch auf die Einrichtung einer Internet-Adresse", auf den sich jeder Wirtschaftsakteur - Unternehmen oder Freiberufler - berufen kann, der das Internet zur Erbringung einer Dienstleistung benutzen will.

Absatz 1

Die vorgeschlagene Lösung soll die gegenwärtige Situation verbessern, indem die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, vorbehaltlich des Absatzes 2 in keiner Weise eine Zulassungsregelung einzuführen. Es handelt sich um eine inhaltliche Verpflichtung, die sich nicht allein auf formale Zulassungsregeln bezieht, sondern auch auf alle anderen Verfahren, die die gleiche Wirkung haben könnten, wie z. B. den Umstand, daß im Anschluß an eine Anmeldung eine Eingangsbestätigung abgewartet oder in sonstiger Form eine Wartezeit eingelegt werden muß.

Absatz 2

Aufgrund der Regelung unter Buchstabe (a) dieses Absatzes finden die Anforderungen weiter Anwendung, die sich auf den Zugang zu Aktivitäten beziehen, die nicht speziell Dienste der Informationsgesellschaft betreffen. Ist z. B. in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen, daß es zur Ausübung der Tätigkeit eines Reisebüros bestimmter beruflicher Anforderungen oder der Zulassung durch eine berufsständische Vereinigung oder einer sonstigen Genehmigung bedarf, so gelten diese Vorschriften

uneingeschränkt weiter für Wirtschaftsakteure, die die entsprechenden Tätigkeiten im Internet ausüben wollen.

Buchstabe (b) erfaßt allgemeine Zulassungsanforderungen und individuelle Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 97/13/EG vom 15. Dezember 1997²¹.

Artikel 5 Allgemeine Informationspflichten

Absatz 1

Dieser Absatz betrifft speziell die Informationen über den Diensteanbieter. Die Informationsverpflichtung tritt zu der hinzu, die in bestimmten innerstaatlichen Rechtsvorschriften und aufgrund der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz auf dem Gebiet des Fernabsatzes²² speziell in bezug auf *Vertragsbeziehungen* besteht. So muß der Anbieter, selbst wenn kein Vertrag geschlossen wird, die in diesem Absatz genannten Informationen zugänglich machen.

Die genannten Informationen müssen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung *leicht zugänglich* sein. Ein auf sämtlichen Seiten einer Internet-Adresse sichtbares Bildsymbol oder Logo mit einer Hypertext-Verknüpfung zu einer Seite mit diesen Informationen reicht beispielsweise aus, um diese Bedingung zu erfüllen.

Absatz 2

Die Informationen im Sinne dieses Absatzes sind für den Schutz des Verbrauchers und sonstiger Nutzer des Dienstes sowie für die Gewährleistung lauterer Geschäftspraktiken unerlässlich. Wird der Preis in EURO angegeben, so ist diese Bedingung erfüllt.

Abschnitt 2 Kommerzielle Kommunikationen

Artikel 6 Informationspflichten

Unter Buchstabe a) ist der Grundsatz niedergelegt, daß kommerzielle Kommunikationen klar als solche kenntlich zu machen sind. Diese Bedingung ist beispielsweise bei einem Werbebanner mit eindeutig erkennbarem Inhalt gegeben. Hingegen ist kommerzielle Kommunikation in einem Artikel, der die Vorzüge einer Ware preist, nicht klar als solche auszumachen, wenn nicht angegeben wird, daß der Artikel von einem Unternehmen in Auftrag gegeben und finanziert worden ist, oder wenn es sich um Netzseiten handelt, die vollständig zu Werbezwecken von privater Seite gesponsort werden, ohne daß dies Erwähnung findet.

Buchstabe b) sieht vor, daß die Person, für deren Rechnung die kommerzielle Kommunikation erfolgt, klar identifizierbar sein muß; dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Name der Person auf dem Werbebanner steht; in anderen Fällen kann es sich um ein Bildsymbol oder ein Logo handeln, das eine Hypertext-Verknüpfung mit

²¹ Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste, ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 15.

²² ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

einer Seite besitzt, die diese Information enthält, und das auf allen Seiten der Internet-Adresse erscheint. Soweit „Banner“ betroffen sind, muß klargestellt sein, daß die Person, für die die kommerzielle Kommunikation angeboten wird, nicht direkt auf dem Banner benannt sein muß. Auch eine Hypertextverbindung vom Banner zu den entsprechenden Angaben würde genügen.

Buchstabe c) sieht vor, daß Werbeangebote transparent gestaltet sein müssen; derlei Angebote müssen mit bestimmten Angaben versehen sein, die keine Zweifel an der Art des Angebots und den Bedingungen für seine Inanspruchnahme lassen. In Anbetracht der Informationsmöglichkeiten, die das Internet bietet, erleichtert eine solche Verpflichtung den Verbraucherschutz und die Gewährleistung lauterer Geschäftspraktiken, ohne den Akteuren erhebliche Mehrkosten zu verursachen.

Unter Buchstabe d) wird eine Verpflichtung zur Transparenz bei Preisausschreiben und Gewinnspielen begründet; der Wortlaut der Teilnahmebedingungen muß zugänglich gemacht werden, beispielsweise durch ein Bildsymbol oder ein Logo mit einer Hypertext-Verknüpfung. Die Preisausschreiben und Werbespiele, um die es geht, stehen im Zusammenhang mit kommerziellen Kommunikationen und stellen keine Gewinnspiele dar, die aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind (Artikel 22 Absatz 1).

Artikel 7 Unerbetene kommerzielle Kommunikationen

Dieser Artikel zielt auf Praktiken des "Spamming" ab, also die unverlangte Zusendung elektronischer Post an Verbraucher oder innerhalb von Diskussionsforen. Das Verbraucherschutzziel erfordert hier Lösungen, die über das hinausgehen, was bereits in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 97/7/EG²³ und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation an Schutzbestimmungen existiert.

Der Artikel verlangt, daß entsprechende unerbetene Mitteilungen im Kopf der Mitteilung ("dem Umschlag") als solche gekennzeichnet werden, damit sie der Adressat unmittelbar als kommerzielle Kommunikation identifizieren kann, ohne sie öffnen zu müssen.

Artikel 8 Reglementierte Berufe

Absatz 1

In diesem Absatz ist der allgemeine Grundsatz niedergelegt, daß kommerzielle Kommunikation für reglementierte Berufe soweit zulässig ist, wie deren berufsethische bzw. standesrechtliche Regeln gewahrt bleiben. Diese Berufsregeln gibt es in allen Mitgliedstaaten und für alle freien Berufe; sie entsprechen legitimen Zielen des Allgemeininteresses.

Für einen Anbieter, der das Internet benutzen will, um Dienste anzubieten, für die die Regeln eines reglementierten Berufs gelten, oder um kommerzielle Kommunikation in

²³ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

bezug auf diese Dienste zu betreiben, stellt sich in der Praxis die Frage, wie zu bestimmen ist, welche Art von Angaben angesichts der Berufsregeln über die Werbung mitgeteilt werden können.

Absatz 2

Angeichts der äußerst unterschiedlichen Regelungssituationen in den einzelnen Ländern und der Selbstregulierungstradition des Sektors ist vorgesehen, daß die europäischen Dachverbände der reglementierten Berufe *veranlaßt werden, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Anpassungen und gemeinsame Lösungen zu finden*, die sowohl dem Interesse der Berufe selbst als auch den Interessen der Verbraucher und der betreffenden nationalen Behörden entsprechen.

Vor allem die Informationen zu zwei bestimmten Punkten müßten von den betreffenden Vereinigungen untersucht werden: *Angaben über fachliche Spezialisierung und Entgelte*. Diese Angaben sind für die Wirtschaftstätigkeit und für den Verbraucherschutz von entscheidender Bedeutung. Weitere Angaben können ebenfalls von Bedeutung sein und sollten geprüft werden, wie z. B. Illustrationen, Fotos, Logos, gelöste Fälle, im Einvernehmen mit den Kunden, Nennung von Kundennamen und Beurteilung der geleisteten Dienste durch Kunden.

Absatz 3

Erforderlichenfalls wäre die Kommission in der Lage, festzulegen, welche Angaben mit den Berufsregeln vereinbar sind; dies geschähe in Verbindung mit den Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 23.

Abschnitt 3 Elektronische Verträge

Artikel 9 Behandlung elektronischer Verträge

Absatz 1

Diese Bestimmung verlangt von den Mitgliedstaaten, die Verwendung elektronischer Verträge tatsächlich zu ermöglichen. Sie ergänzt den Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen²⁴, in der allein die Frage der rechtlichen Wirksamkeit elektronischer Signaturen behandelt wird, ohne andere Aspekte der rechtlichen Wertigkeit von elektronischen Verträgen anzusprechen. Das bedeutet, daß die Mitgliedstaaten einen bestimmten *Zustand herbeizuführen haben, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften systematisch daraufhin zu überprüfen haben*, ob sie die Verwendung elektronischer Verträge behindern, beschränken oder uninteressant machen; dabei hat diese *Überprüfung inhaltlich zu sein*, d. h. es reicht nicht, in den Vorschriften Schlüsselbegriffe (z. B. Papier) zu ändern, sondern es müssen alle Aspekte ermittelt werden, die in der Praxis die "tatsächliche" Verwendung elektronischer Verträge behindern könnten.

²⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen; Mitteilung der Kommission an Europäisches Parlament, Rat, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen, KOM(1998) 297 endg. vom 13.5.1998.

Die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Überprüfung betrifft sämtliche Phasen des Zustandekommens von Verträgen und nicht allein den Abschluß des Vertrages als solchen und die Frage des Trägers. So geht es beispielsweise um folgende Schritte: die Aufforderung, ein Angebot abzugeben, oder die Abgabe eines Vertragsangebots; die Verhandlung; das Angebot (wenn es eine Aufforderung zur Angebotsabgabe gegeben hat); Abschluß des Vertrages; Registrierung des Vertrages; Kündigung oder Änderung des Vertrages; Rechnungsstellung; Archivierung des Vertrages.

Die Umsetzung dieses Artikels und die Erfüllung dieser Verpflichtung durch die nationalen Behörden bedeutet konkret folgendes:

- Bestimmungen, die die Verwendung elektronischer Mittel offenkundig untersagen oder einschränken, sind aufzuheben.
- Die Verwendung bestimmter elektronischer Systeme wie z.B. "intelligenter" Softwaremodule darf nicht behindert werden.
- Elektronischen Verträgen darf keine eingeschränkte Rechtswirkung zugesprochen werden, da damit in der Praxis die Verwendung papiergebundener Verträge begünstigt würde.
- Angepaßt werden müssen die Formvorschriften, die nicht durch elektronische Mittel erfüllt werden können, oder, was der häufigste Fall ist, zu Rechtsunsicherheit führen, weil nicht klar ist, wie sie zu interpretieren oder auf elektronische Verträge anzuwenden sind. Das Erfordernis der Unterschrift fällt nicht hierunter, da sich hierauf bereits der Richtlinienentwurf über einen gemeinsamen Rahmen für elektronische Signaturen bezieht²⁵. Die Rechtsunsicherheit in bezug auf die Auslegung von Formvorschriften bildet das häufigste Hindernis für die Verwendung elektronischer Verträge. Hier einige Beispiele für Formvorschriften, die die Mitgliedstaaten überprüfen und gegebenenfalls anpassen müssen:

Formvorschriften in bezug auf den Träger: das der Vertrag "auf Papier" zu sein hat, der "Schriftform" genügen muß, daß ein "Schreiben" übersandt werden (Bestätigungsschreiben, Absichtserklärung), ein "Dokument" vorgelegt werden muß; ein besonderes "Formblatt" zu verwendet ist, ein "Original" des Vertrages vorhanden sein muß oder eine bestimmte "Anzahl von Originalen" vorzuliegen haben (z. B. eines für jede Vertragspartei), daß der Vertrag "gedruckt" oder "veröffentlicht" sein muß.

Präsenzbedingungen: daß der Vertrag von natürlichen Personen oder in Gegenwart beider Parteien verhandelt oder geschlossen werden oder an bestimmten Orten ausgehandelt oder geschlossen werden muß.

Erfordernisse hinsichtlich der Mitwirkung von Dritten: daß der Vertrag von einem Notar ausgestellt oder beglaubigt sein muß, er in Anwesenheit von Zeugen geschlossen werden oder bei einem Dritten oder bei einer Behörde registriert oder hinterlegt sein muß.

²⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen; Mitteilung der Kommission an Europäisches Parlament, Rat, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen, KOM(1998) 297 endg. vom 13.5.1998.

Was steuerliche Aspekte der Rechnungsstellung betrifft, bleibt festzustellen, daß noch besondere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene nötig sein werden, um die durch die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich festgelegten Anforderungen verursachten Hindernisse zu beseitigen.

Absätze 2, 3 und 4

Mit diesen Ausnahmeregelungen soll eine bestimmte Flexibilität bewirkt und Umständen Rechnung getragen werden, in denen die Beschränkung der Verwendung elektronischer Verträge legitim sein kann. Sie können jedoch durch Durchführungsmaßnahmen angepaßt werden. Aus Transparenzgründen wird außerdem von den Mitgliedstaaten verlangt, mitzuteilen, welche Verträge dieser Ausnahmeregelung unterliegen.

Artikel 10 Informationspflichten

Zur effektiven Gewährleistung lauterer Geschäftspraktiken und des Verbraucherschutzes ist in diesem Artikel vorgesehen, daß das Verfahren für das Zustandekommen elektronischer Verträge transparent sein muß; insbesondere ist im vorhinein zu erläutern, welche Eingabeschritte zu unternehmen sind, bevor der Vertrag formell zustande kommt. Dieser besondere Aspekt des Zustandekommens elektronischer Verträge wird in der Richtlinie 97/7/EG nicht behandelt.

Absatz 2 hebt die Bedeutung der Qualität der Einverständniserklärung hervor.

Absatz 3 zielt darauf ab, dem Nutzer eines Dienstes Zugang zu den bedeutsamen Verhaltenskodizes hinsichtlich der vertraglichen Aspekte zu verschaffen, denen der Diensteanbieter unterliegt.

Artikel 11 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Dieser Artikel bezieht sich auf eine besondere Situation:

- im Rahmen des Zustandekommens des Vertrages hat der Verbraucher nur die Wahl, auf "ja" oder "nein" zu klicken (oder eine andere Technologie zu nutzen), um ein Angebot anzunehmen oder nicht;
- der Diensteanbieter hat ein konkretes Angebot unterbreitet (es geht nicht um die Situation, in der der Diensteanbieter nur zur Angebotsabgabe auffordert).

In Anbetracht der großen Rechtsunsicherheit, die diese Situation umgibt, und der schutzbedürftigen Stellung des Verbrauchers wird mittels dieses Artikels klar festgelegt, ab welchem Zeitpunkt der Vertrag geschlossen ist (Absatz 1). Absatz 2 verpflichtet den Diensteanbieter, angemessene Mechanismen zur Verfügung zu stellen, die es dem Nutzer des Dienstes erlauben, Eingabefehler zu erkennen und zu berichtigen, wie etwa die „Bestätigungsanzeige“ es erlaubt, sicherzustellen, daß der Empfänger tatsächlich das Angebot angenommen hat.

Abschnitt 4: Verantwortlichkeit der Vermittler

In diesem Abschnitt wird die Verantwortlichkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft für unerlaubte Handlungen anderer eingeschränkt, soweit es um Fälle geht, in denen der Anbieter als "Vermittler" auftritt.

Behandelt werden ausschließlich die Aktivitäten von on-line Vermittlern. Diese zeichnen sich dadurch aus, daß (i) Informationen von Nutzern des Dienstes geliefert werden und (ii) die Informationen auf Wunsch der Nutzer übermittelt oder gespeichert werden. Unter "Nutzer" ist hier sowohl derjenige zu verstehen, der Informationen ins Netz stellt, als auch derjenige, der zu diesen Informationen Zugang hat bzw. sie abrufen. Der Ausdruck "Informationen" im Sinne dieses Abschnitts ist in einem weiten Sinne zu verstehen.

Andersartige Aktivitäten, die ebenfalls Dienste der Informationsgesellschaft sind, werden in diesem Abschnitt nicht behandelt. In derlei Bereichen sind keine internetspezifischen neuen Probleme in Erscheinung getreten. So ist z.B. der Verkauf von Flugtickets durch ein on-line Reisebüro (auch wenn dies die Tickets auf Rechnung der Fluggesellschaft verkauft) nicht als reine Durchleitung oder Speicherung von Informationen Dritter zu verstehen und fällt daher nicht unter die Einschränkungen, die diese Richtlinie festlegt.

Die Verantwortlichkeit wird generell ("horizontal") eingeschränkt, d. h. in bezug auf alle unerlaubten Netz-Aktivitäten Dritter (wie z. B. Urheberrechts-Piraterie, unlautere Wettbewerbspraktiken, irreführende Werbung). Keinesfalls aber berühren die Bestimmungen dieses Abschnittes materiellrechtliche Vorschriften, denen etwaige Rechtsverletzungen unterliegen. Dieser Abschnitt beschränkt sich darauf, die Verantwortlichkeit zu begrenzen. Erfüllt ein Anbieter die Voraussetzungen für die Einschränkung seiner Verantwortlichkeit nicht, so richten sich Art und Umfang seiner Verantwortlichkeit nach den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Die unterschiedliche Behandlung der Verantwortlichkeit richtet sich nicht nach unterschiedlichen Kategorien von Anbietern (z. B. Telekomgesellschaften, Netzzugang-Anbieter, Anbieter von speziellen Diensten), sondern nach den verschiedenen Arten ihrer Tätigkeiten. Ist ein Anbieter von der Verantwortlichkeit für eine bestimmte Handlung ausgenommen, so bedeutet dies noch nicht, daß ihm für sämtliche seiner Aktivitäten keine Verantwortlichkeit zukommt.

Artikel 12 Reine Durchleitung

Artikel 12 begründet eine Ausnahme von der Verantwortlichkeit für Handlungen, die die Übermittlung von Informationen in Kommunikationsnetzen betreffen und bei denen der Diensteanbieter eine passive Rolle als Mittler für Informationen Dritter (der Nutzer des Dienstes) spielt.

Die Freistellung von der Verantwortlichkeit betrifft sowohl Fälle, in denen der Anbieter als unmittelbar für eine Rechtsverletzung verantwortlich gelten könnte, als auch Fälle, in denen er als akzessorisch verantwortlich gelten könnte für eine von einer anderen Person begangene Rechtsverletzung (z. B. als Gehilfe). Soweit Aktivitäten betroffen sind, auf die sich dieser Artikel bezieht, können an den Diensteanbieter keinerlei Schadensersatzansprüche wegen irgendeiner Form der Verantwortlichkeit gerichtet werden. Desgleichen darf er in diesem Zusammenhang nicht strafrechtlich verfolgt werden. Nicht ausgeschlossen wird durch diesen Artikel jedoch die Möglichkeit einer Unterlassungsklage.

Absatz 1

Eine Freistellung nach dieser Regel setzt voraus, daß die übermittelten Informationen "vom Nutzer des Dienstes eingegeben" werden. Übermittelt der Diensteanbieter eigene Informationen, so kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß er eine bloße Vermittlerfunktion – reine Durchleitung - ausübt. Das gleiche ist der Fall, wenn der Diensteanbieter im Zuge der Übermittlung die Information abändert.

Damit der Anbieter Verantwortlichkeit freigestellt werden kann, müssen drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein.

Das Erfordernis, daß die Übermittlung nicht vom Diensteanbieter selbst ausgeht, bedeutet, daß der Anbieter nicht selbst die Ausführung der Übermittlung beschlossen hat. Der Umstand, daß der Anbieter auf Aufforderung eines Nutzers automatisch eine Übermittlung bewirkt, bedeutet nicht, daß die Übermittlung von ihm selbst ausgeht und er deswegen seine Stellung als "bloßer Vermittler" einbüßt.

Zweitens ist erforderlich, daß der Anbieter die Adressaten der Übermittlung nicht auswählt. Hierunter fällt jedoch nicht die Auswahl von Adressaten im Zuge einer automatischen Reaktion auf die Aufforderung desjenigen, von dem die Übermittlung ausgeht (z. B. den Auftrag eines Nutzers, eine E-mail-Nachricht an ein Adressenlisten-System weiterzuleiten).

Drittens darf der Anbieter die übermittelten Informationen nicht selbst auswählen oder verändern.

Absatz 2

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß eine solche vorübergehende Zwischenspeicherung, die im Zuge der Informationsübermittlung zwecks ihrer Durchführung erfolgt, unter die Freistellung wegen bloßer "Vermittlungstätigkeit" fällt.

Jedoch gilt dies lediglich für die Speichervorgänge, die im Zuge der Informationsübermittlung stattfinden und zu nichts anderem dienen, als die Übermittlung durchzuführen. Nicht zu derlei Speichervorgängen zählen Kopien, die der Anbieter erstellt, um die Information später anderen Nutzern bereitzustellen. Dies wird in Artikel 13 angesprochen.

Der Begriff "automatisch" bezieht sich darauf, daß die Speicherung über die gewöhnliche Funktionsweise der Technologie erfolgt. Der Begriff "Zwischenspeicherung" bezieht sich darauf, daß die Speicherung im Zuge der Übermittlung erfolgt. Der Ausdruck "kurzzeitig" bezieht sich darauf, daß die Speicherung für begrenzte Zeit erfolgt. Jedoch dürfte auf der Hand liegen, daß die Information nicht länger gespeichert werden darf, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

Artikel 13 Caching

Dieser Artikel behandelt zeitweilige Formen der Speicherung, die meistens als „System Caching“ bezeichnet werden. Diese Art der Speicherung wird von Diensteanbietern angewandt, um die Leistungsfähigkeit und die Geschwindigkeit von digitalen

Netzwerken zu erhöhen, es handelt sich dabei nicht um eine weitere Form der Nutzung der übermittelten Information. Kopien der Informationen, die von dritten Parteien on-line verfügbar gemacht und übermittelt wurden, werden zeitweise im System eines Betreibers vorgehalten, um den Abruf durch spätere Nutzern der Information zu beschleunigen. Solche Kopien sind das Ergebnis von automatischen technischen Prozessen und sie liegen „zwischen“ dem Ort im Netzwerk, an dem die Information ursprünglich verfügbar gemacht wurde und dem endgültigen Nutzer.

Um die Freistellung von einer möglichen Verantwortung für diese Art der Speicherung genießen zu können, muß der Diensteanbieter bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 14 Hosting

Absatz 1

Artikel 14 legt eine Beschränkung der Verantwortlichkeit hinsichtlich der Handlungen fest, die in der Speicherung von Informationen bestehen, die von einem Nutzer und in seinem Auftrag geliefert werden (z. B. Bereitstellung von Serverraum für die Netzseiten eines Unternehmens oder einer Einzelperson, für ein "elektronisches schwarzes Brett" (BBS) oder ein Diskussionsforum).

Die Freistellung von der Verantwortlichkeit (sowohl in zivil- als auch strafrechtlicher Hinsicht) kann nicht gewährt werden, wenn dem Diensteanbieter bekannt ist, daß ein Nutzer seines Dienstes unerlaubte Tätigkeiten vornimmt (tatsächliche Kenntnis).

Was Schadensersatzansprüche angeht, so kann der Diensteanbieter nicht von der Verantwortlichkeit freigestellt werden, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen hervorgeht, daß es sich um eine unerlaubte Tätigkeit handelt.

Diensteanbieter gehen der Freistellung von der Verantwortlichkeit nicht verlustig, wenn sie, nachdem sie tatsächliche Kenntnis von einer unerlaubten Tätigkeit erlangt haben oder ihnen Umstände, die auf diese hinweisen, bekannt geworden sind, unverzüglich tätig werden, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Dieser im zweiten Spiegelstrich des Absatzes niedergelegte Grundsatz ermöglicht es den verschiedenen Beteiligten, effektiv Verfahren einzuführen, die es ermöglichen, Anbieter über Informationen, die zu unerlaubten Handlungen führen, zu unterrichten und von ihnen zu erwirken, daß diese Informationen gelöscht bzw. der Zugang zu ihnen gesperrt wird. Allerdings ist hervorzuheben, daß derlei Verfahren ("notice and take down procedures") bestehende gerichtliche Abhilfeverfahren nicht ersetzen können.

Die Kommission fördert aktiv Selbstregulierungssysteme der Diensteanbieter, darunter die Einführung von Verhaltenskodizes und Hotline-Systemen²⁶.

²⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen - Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet, KOM(97) 582 endg. (November 1997), ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 48.
Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde.

Absatz 2

In diesem Absatz wird festgelegt, daß Artikel 14 keine Anwendung findet, wenn ein Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von diesem beaufsichtigt wird. Aufsicht bezieht sich hier wohlgerneht auf die Aufsicht über Handlungen und nicht über Informationen als solche.

Artikel 15 Keine Überwachungspflicht

In diesem Artikel wird festgelegt, daß die Anbieter nicht generell verpflichtet werden dürfen, Informationen Dritter zu überprüfen oder aktiv zu überwachen. Diese allgemeine Regel berührt nicht die Möglichkeit, daß ein Gericht oder eine andere mit der Rechtsdurchsetzung befaßte Stelle einen Diensteanbieter beauftragt, beispielsweise ein gewisse Zeitlang bestimmte Netzseiten zu überwachen, um eine bestimmte unerlaubte Tätigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen.

KAPITEL III UMSETZUNG

Dieses Kapitel hat zum Ziel, im Interesse der Öffentlichkeit und der Diensteanbieter eine wirksame Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten; dies ist außerdem dadurch gerechtfertigt, daß das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet werden muß, insbesondere die wirksame Anwendung des Herkunftslandprinzips im Sinne von Artikel 3.

Artikel 16 Verhaltenskodizes

Mit diesem Artikel soll daher die Erstellung von Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene gefördert werden. Dies entspricht in jeder Hinsicht der Linie der Gemeinschaftspolitik, wie sie in der Empfehlung des Rates 98/560 vom 24. September 1998²⁷ sowie in dem Beschluß (...) des Rates zur Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der Benutzungssicherheit des Internets zum Ausdruck kommt.

Damit gewährleistet ist, daß die Verhaltenskodizes mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen, werden die Beteiligten unter Buchstabe b) aufgefordert, entsprechende Entwürfe der Kommission mitzuteilen. Freiwillige Vereinbarungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist, müssen hingegen gemäß der Richtlinie 98/34/EG²⁸ entsprechend den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen gemeldet werden.

Besonders wichtig ist diese Bestimmung für die Umsetzung bestimmter anderer Bestimmungen wie z. B. von Artikel 8.

²⁷ Empfehlung zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen audiovisuellen und der Informationsdienstindustrie durch Förderung von nationalen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung eines vergleichbaren und effektiven Schutzniveaus für Kinder und Jugendliche und der Menschenwürde, ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 48.

²⁸ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

Artikel 17 Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

Absatz 1

Nach diesem Artikel müssen außergerichtliche Schlichtungsmechanismen, sofern sie den Grundsätzen des Artikels 2 entsprechen, tatsächlich in Anspruch genommen werden können, insbesondere auf elektronischem Wege. Die außergerichtliche Schlichtung erscheint bei bestimmten Streitigkeiten im Internet besonders geeignet, da nämlich die niedrigen Beträge, um die es dort geht, und das wirtschaftliche Gewicht der Parteien diese aus Kostengründen davon abhalten können, den gerichtlichen Klageweg zu beschreiten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Mitgliedstaaten für diese Schlichtungsmechanismen vorsehen, dürfen sich nicht so auswirken, daß sie ihre Inanspruchnahme beschränken oder sie komplizierter machen, vor allem wenn es sich um Mechanismen handelt, die für Streitigkeiten im Rahmen des Internets spezifisch sind und sich elektronisch abwickeln lassen.

Absatz 2

Die genannten Grundsätze betreffen ausschließlich Verbraucherrechtsstreitigkeiten; sie werden bereits erläutert in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 über die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind²⁹, sowie in der Mitteilung der Kommission vom 30. März 1998 über die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten³⁰.

Artikel 18 Klagewege

Diese Bestimmung über rechtliche Schritte bezieht sich ausschließlich auf die Fragen, die zur Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarktes behandelt werden müssen; sie ist unmittelbar mit dem Ziel der Gemeinschaft verbunden, den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie zu gewährleisten.

Absatz 1 bezieht sich auf die *Klagewege in dringlichen Fällen* ("vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren"). Mit dieser Bestimmung wird den Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Herbeiführung eines bestimmten Zustandes auferlegt: Sie müssen prüfen, inwieweit ihre Prozeßverfahren geeignet sind, unerlaubten Handlungen oder Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des Internets gerecht zu werden.

Artikel 19 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Durch diese Bestimmung sollen die nationalen Behörden die erforderliche Handhabe erhalten, um ihrer Aufgabe der Überwachung der Dienste der Informationsgesellschaft nachkommen und eine wirksame Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleisten zu können.

²⁹ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

³⁰ KOM(1998) 198 endg.

Absatz 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten, innerhalb ihrer Administration Kontaktstellen einzurichten, die die Nutzer von Diensten, insbesondere Verbraucher, leiten und unterstützen können.

Artikel 20 Elektronische Übertragungswege

Mit diesem Artikel wird die Möglichkeit geschaffen, Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen, die als geeignet erscheinen, die Verpflichtungen zu erfüllen, die das Funktionieren elektronischer Übertragungswege betreffen (im Sinne der Artikel 17 Absatz 1 und 19 Absatz 4). Entsprechende Durchführungsmaßnahmen dürfen nur ergriffen werden, um die grenzübergreifende Kommunikation unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen zu erleichtern.

Artikel 21 Sanktionen

Es handelt sich hier um eine Standardbestimmung aller Binnenmarktrichtlinien.

KAPITEL IV AUSNAHMEREGLUNGEN

Artikel 22 Ausnahmeregelungen

In Anbetracht ihres breiten Anwendungsbereiches und des Umstandes, daß bei ihrer Anwendung ein gewisses Maß an Flexibilität und Handlungsspielraum gegeben sein muß, sieht die Richtlinie drei verschiedene Formen von Ausnahmeregelungen vor:

Absatz 1: Die allgemeinen Ausnahmen von dem Anwendungsbereich betreffen das Steuerwesen und die Bereiche, die von der Richtlinie 95/46/EG³¹ erfaßt sind. Hier könnte es zu bestimmten Überschneidungen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs kommen. Weil die Richtlinie 95/46/EG bereits den freien Datenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt, wurde dieser Bereich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Die fiskalischen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs sind ebenfalls ausgenommen und werden im Rahmen der Arbeiten, die die Kommission mit der Mitteilung „Elektronischer Geschäftsverkehr und indirekte Besteuerung“³² aufgenommen hat, überprüft.

Darüber hinaus sind bestimmte *Tätigkeiten*, die in Anhang I aufgeführt werden, ausgeschlossen, da in diesen Bereichen der freie Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu gewährleisten ist, weil keine gegenseitige Anerkennung oder ausreichende Harmonisierung der Rechtsvorschriften besteht, die einen gleichwertigen Schutz von Zielen des Allgemeininteresses gewährleisten könnte.

³¹ So könnte es zwischen dieser Richtlinie und der hier vorliegenden zu einigen Widersprüchen kommen. Aufgrund der Tatsache, daß die Richtlinie 95/46/EG bereits den freien Verkehr von personenbezogenen Daten sicherstellt, ist ihr Anwendungsbereich vom Anwendungsbereich der hier vorliegenden Richtlinie ausgenommen, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

³² KOM(1998) 374 endg.

Absatz 2: Ausnahme von der Binnenmarktklausel

Das Herkunftslandprinzip, wie in dieser Richtlinie vorgesehen, verlangt einige Ausnahmen für Sonderfälle, wie sie in Anhang II aufgeführt sind. In bestimmten Bereichen kann aus folgenden Gründen das Herkunftslandprinzip keine Anwendung finden:

- weil der *Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung* im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Grundsätzen des freien Verkehrs des Vertrages *nicht anwendbar ist*, oder
- weil *keine ausreichende Harmonisierung besteht*, die angesichts der nicht bestehenden gegenseitigen Anerkennung ein gleichwertiges Schutzniveau in allen Mitgliedstaaten gewährleisten könnte, oder
- weil Bestimmungen in *bestehenden Richtlinien eindeutig nicht* mit Artikel 3 vereinbar sind, da sie ausdrücklich die Kontrolle durch das Bestimmungsland vorsehen.

Absatz 3: Ausnahmen vom freien Dienstleistungsverkehr in Einzelfällen

In bestimmten, ganz besonderen Fällen gestattet es Absatz 3, den freien Dienstleistungsverkehr im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft durch Maßnahmen einzuschränken, die normalerweise als mit Artikel 3 Absatz 2 unvereinbar anzusehen wären.

Diese Ausnahmeregelungen sind mit einer Reihe von Bedingungen versehen, die die Beschaffenheit der Maßnahmen (Buchstabe a) und die Handlungen des sie ergreifenden Mitgliedstaates (Buchstabe b) betreffen.

Darüber hinaus wird ein Dringlichkeitsverfahren eingeführt, da bestimmte Schäden sehr rasch eintreten können.

Die Anwendung der Ausnahmeregelungen ist im übrigen der Aufsicht durch die Kommission unterworfen. In diesem Zusammenhang ist es selbstverständlich, daß der Ansatz der Kommission flexibel und darauf ausgerichtet sein wird, Fälle von verschleierten oder unverhältnismäßigen Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit für die betroffenen Dienste zu verhindern. Dabei wird die Kommission weitmöglichst berücksichtigen, daß es den Mitgliedstaaten möglich sein muß, ihre Regeln zum Schutz überragender Allgemeininteressen zur Anwendung zu bringen. Beispielsweise steht es außer Frage für die Kommission, einen Mitgliedstaat daran zu hindern, Vorschriften zur Bekämpfung rassistischer Inhalte zur Anwendung zu bringen.

KAPITEL V BERATENDER AUSSCHUSS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufgrund von Artikel 23 wird ein beratender Ausschuß eingesetzt, der die Kommission bei der Umsetzung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützt. Die folgenden Artikel sind Standardbestimmungen der Richtlinien.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ÜBER BESTIMMTE RECHTLICHE ASPEKTE DES ELEKTRONISCHEN
GESCHÄFTSVERKEHRS IM BINNENMARKT

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich*
- Artikel 2 Begriffsbestimmungen*
- Artikel 3 Binnenmarkt*

KAPITEL II GRUNDSÄTZE

Abschnitt 1 Niederlassung und Information

- Artikel 4 Grundsatz der Zulassungsfreiheit*
- Artikel 5 Allgemeine Informationspflichten*

Abschnitt 2 Kommerzielle Kommunikationen

- Artikel 6 Informationspflichten*
- Artikel 7 Unerbetene kommerzielle Kommunikation*
- Artikel 8 Reglementierte Berufe*

Abschnitt 3 Elektronische Verträge

- Artikel 9 Behandlung elektronischer Verträge*
- Artikel 10 Informationspflichten*
- Artikel 11 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses*

Abschnitt 4 Verantwortlichkeit der Vermittler

- Artikel 12 Reine Durchleitung*
- Artikel 13 Caching*
- Artikel 14 Hosting*
- Artikel 15 Keine Überwachungspflicht*

KAPITEL III UMSETZUNG

- Artikel 16 Verhaltenskodizes*
- Artikel 17 Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten*
- Artikel 18 Klagemöglichkeiten*
- Artikel 19 Zusammenarbeit zwischen den Behörden*
- Artikel 20 Elektronische Übertragungswege*
- Artikel 21 Sanktionen*

KAPITEL IV AUSSCHLUSS VOM ANWENDUNGSBEREICH UND AUSNAHMEN

- Artikel 22 Ausschluß vom Anwendungsbereich und Ausnahmen*

KAPITEL V BERATENDER AUSSCHUSS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 23 Ausschuß*
- Artikel 24 Überprüfung*
- Artikel 25 Umsetzung*
- Artikel 26 Inkrafttreten*
- Artikel 27 Adressaten der Richtlinie*

ANHANG I vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossene Tätigkeiten

ANHANG II Ausnahmeregelungen zu Artikel 3

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen
Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission³³,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁴,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag³⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Ziel der Europäischen Union ist es, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Staaten und Völker zu schaffen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Der Binnenmarkt umfaßt nach Artikel 7a EG-Vertrag einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Weiterentwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft in dem Raum ohne Binnengrenzen ist ein wichtiges Mittel, um die Schranken, die die europäischen Völker trennen, zu beseitigen.
2. Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Informationsgesellschaft bietet erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, und wird das Wirtschaftswachstum sowie die Investitionen in Innovationen der europäischen Unternehmen anregen.
3. Die Dienste der Informationsgesellschaft umfassen einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die insbesondere aus dem on-line Verkauf von Waren bestehen können, aber nicht nur auf Dienste beschränkt sind, bei denen on-line Verträge geschlossen werden können. Erfasst sind vielmehr auch Dienste, die nicht von denjenigen vergütet werden, die sie empfangen, wie etwa on-line Informationsdienste; vorausgesetzt jedoch, es handelt sich überhaupt um eine wirtschaftliche Tätigkeit. Die Dienste der Informationsgesellschaft umfassen auch on-line ausgeführte Aktivitäten per Telefon oder Fax.

³³ ABl. C

³⁴ ABl. C

³⁵ ABl. C

4. Die Weiterentwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft wird durch eine Reihe von rechtlichen Hemmnissen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes eingeschränkt, die sich auf die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs störend auswirken oder ihre Ausübung weniger attraktiv machen. Die Hemmnisse bestehen in Unterschieden der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der jeweils anzuwendenden nationalen Regelungen, die für die Dienste der Informationsgesellschaft gelten. Solange die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in den betreffenden Bereichen nicht koordiniert und angepaßt sind, können diese Hemmnisse gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt sein; Rechtsunsicherheit besteht insbesondere im Hinblick darauf, in welchem Ausmaß die Mitgliedstaaten über Dienste aus einem anderen Mitgliedstaat Kontrolle ausüben dürfen.
5. In Anbetracht der Ziele der Gemeinschaft, der Artikel 52 und 59 EG-Vertrag und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts gilt es, die genannten Hemmnisse durch Koordinierung bestimmter innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu beseitigen, u.a. durch eine Klarstellung von Rechtsbegriffen auf Gemeinschaftsebene, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Diese Richtlinie befaßt sich nur mit bestimmten Fragen, die Probleme für das Funktionieren des Binnenmarkts aufwerfen, und wird damit in jeder Hinsicht dem Subsidiaritätsgebot gerecht.
6. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden in der Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird, muß die Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die betroffenen Ziele des Allgemeininteresses und insbesondere den Schutz der Verbraucher sowie der öffentlichen Gesundheit gewährleisten, die gemäß Artikel 129 EG-Vertrag ein wesentlicher Bestandteil anderer Gemeinschaftspolitiken ist. Diese Richtlinie läßt dabei die für die Lieferung von Waren als solche geltenden Rechtsvorschriften unberührt; dies gilt ebenso für die Rechtsvorschriften, die auf Dienste anwendbar sind, die nicht zu den Diensten der Informationsgesellschaft gehören.
7. Diese Richtlinie zielt nicht darauf ab, spezifische Regeln des Internationalen Privatrechts betreffend das anwendbare Recht oder der Zuständigkeit der Gerichte einzuführen und läßt die einschlägigen internationalen Übereinkommen daher unberührt.
8. Da die Aufsicht über Dienste der Informationsgesellschaft am Herkunftsort erfolgen muß, um einen wirksamen Schutz der Ziele des Allgemeininteresses zu gewährleisten, muß dafür gesorgt werden, daß die zuständige Behörde diesen Schutz nicht allein für die Bürger ihres Landes, sondern für alle Bürger der Gemeinschaft sichert. Um den freien Dienstleistungsverkehr und die erforderliche Rechtssicherheit für Anbieter und Nutzer zu gewährleisten, dürfen die Dienste der Informationsgesellschaft lediglich dem Rechtssystem desjenigen Mitgliedstaates unterworfen werden, in dem der Anbieter niedergelassen ist. Um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu fördern, muß die Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates des Herkunftsortes der Dienste klar herausgestellt werden.

9. Die Bestimmung des Ortes der Niederlassung des Anbieters hat gemäß den in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelten Kriterien zu erfolgen. Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen über eine Web-Site, so ist es weder dort niedergelassen, wo sich die technischen Mittel befinden, die diese Web-Site beherbergen, noch dort, wo die Web-Site zugänglich ist. Außerdem ist in den Fällen, in denen der Anbieter mehrere Niederlassungen hat, der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Anbieter den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten hat; sollte es in besonderen Fällen schwierig sein, festzustellen, in welchem Mitgliedstaat ein Anbieter niedergelassen ist, sind Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart; zudem kann in dringenden Fällen der beratende Ausschuß einberufen werden, um solche Probleme zu untersuchen.
10. Kommerzielle Kommunikationen sind von entscheidender Bedeutung für die Finanzierung der Dienste der Informationsgesellschaft und die Entwicklung vielfältiger neuer und unentgeltlicher Dienste. Im Interesse der Verbraucher und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs müssen die verschiedenen Formen kommerzieller Kommunikationen, darunter Preisabschlüsse, Sonderangebote und Gewinnspiele, bestimmten Transparenzerfordernissen genügen. Diese Transparenzerfordernisse lassen die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz unberührt. Diese Richtlinie gilt ferner unbeschadet der Richtlinien, die bereits im Bereich der kommerziellen Kommunikationen bestehen, insbesondere unbeschadet der Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ über Werbung für Tabakerzeugnisse.
11. Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 97/7/EG und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation³⁸ betreffen die Frage der Zustimmung der Empfänger bestimmter Formen der unerbetenen kommerziellen Kommunikation und sind auf Dienste der Informationsgesellschaft in vollem Umfang anwendbar.
12. Um Hindernisse für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen, die Angehörige der reglementierten Berufe im Internet anbieten könnten, muß die Wahrung der beruflichen Regeln, insbesondere der Regeln zum Schutz der Verbraucher oder der öffentlichen Gesundheit auf Gemeinschaftsebene, gewährleistet sein. Zur Festlegung der für kommerzielle Kommunikation geltenden beruflichen Regeln sind vorzugsweise gemeinschaftsweit geltende Verhaltenskodizes geeignet; entsprechende Regeln sind daher nicht in dieser Richtlinie festzulegen, vielmehr ist auf die Erarbeitung oder Anpassung von Verhaltenskodizes hinzuwirken. Für die reglementierten Berufe, auf die sich diese Richtlinie bezieht, sollte die Definition in Artikel 1 d) der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen³⁹, gelten.

³⁶ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

³⁷ ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 9.

³⁸ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

³⁹ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

13. Jeder Mitgliedstaat hat seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzupassen, soweit dort Bestimmungen festgelegt sind, die die Verwendung elektronischer Verträge behindern könnten; dies gilt insbesondere für Formerfordernisse. Davon unberührt bleiben eventuelle Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Besteuerung im Hinblick auf elektronische Rechnungsstellung. Die Prüfung anpassungsbedürftiger Rechtsvorschriften muß systematisch erfolgen und sämtliche Phasen des Vertragsschlusses umfassen, einschließlich der Archivierung des Vertrages. Diese Rechtsanpassung muß bewirken, daß es de facto und de jure möglich ist, wirksame elektronische Verträge zu schließen, wobei die Rechtswirkung elektronischer Signaturen bereits Gegenstand der Richtlinie 99/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ (über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen) ist. Es muß zudem geklärt werden, zu welchem Zeitpunkt ein elektronischer Vertrag als abgeschlossen gilt. Dabei kann die Annahme eines Vertragsangebots durch den Empfänger der Dienstleistung auch darin bestehen, daß dieser on-line eine Bezahlung ausführt; die Eingangsbestätigung durch den Anbieter kann darin bestehen, daß dieser eine bereits bezahlte Dienstleistung tatsächlich on-line erbringt.
14. Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁴¹ und die Richtlinie 97/7/EG bilden - neben anderen - wichtige Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene für den Verbraucherschutz im Bereich des Vertragsrechts; sie gelten voll und ganz für die Dienste der Informationsgesellschaft und werden durch diese Richtlinie lediglich ergänzt. Zu den Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene gehören ebenso die Richtlinie 84/450/EWG des Rates⁴² über irreführende Werbung, geändert durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, die Richtlinie 87/102/EWG des Rates⁴⁴ über den Verbraucherkredit, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵, die Richtlinie 90/314/EWG des Rates⁴⁶ über Pauschalreisen und die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ über die Angabe der Preise der Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse. Diese Richtlinie muß ferner die Richtlinie 98/43/EG und andere dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienende Richtlinien unberührt lassen.
15. Die Vertraulichkeit von elektronischen Nachrichten ist durch Artikel 5 der Richtlinie 97/66/EG gewährleistet. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten jede Art von Abhören oder Überwachung von elektronischen Nachrichten durch andere Personen als Sender und Empfänger verbieten.

⁴⁰ KOM(1998) 297 endg. vom 13.5.1998.

⁴¹ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁴² ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17.

⁴³ ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18.

⁴⁴ ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48.

⁴⁵ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 17.

⁴⁶ ABl. L 158 vom 23.6.1998, S. 59.

⁴⁷ ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27.

16. Bestehende und sich entwickelnde Unterschiede in der Rechtsordnung und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Vermittler handeln, behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, sie erschweren insbesondere die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste und verursachen Wettbewerbsverzerrungen. Die Diensteanbieter sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, tätig zu werden, um illegale Aktivitäten zu verhindern oder abzustellen. In dieser Hinsicht sollten die Vorgaben dieser Richtlinie eine geeignete Grundlage für die Entwicklung rasch und zuverlässig wirkender Verfahren zur Entfernung unerlaubter Informationen und zur Sperrung des Zugangs zu ihnen bilden. Entsprechende Mechanismen sollten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten entwickelt werden. Es liegt im Interesse aller an Diensten der Informationsgesellschaft Beteiligten, daß solche Verfahren angenommen und umgesetzt werden. Die in dieser Richtlinie niedergelegten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit müssen im übrigen die Entwicklung und Anwendung von technischen Systemen zum Schutz und zur Identifizierung durch die verschiedenen interessierten Parteien unberührt lassen.
17. Wo dies notwendig ist, müssen die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften anpassen, die die Inanspruchnahme von Mechanismen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten unter Verwendung geeigneter elektronischer Mittel behindern könnten. Diese Rechtsanpassung muß bewirken, daß derlei Mechanismen de facto und de jure funktionieren können, und zwar auch bei grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeiten. Einrichtungen zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten müssen bestimmte Mindestgrundsätze beachten, die in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind⁴⁸, enthalten sind.
18. Bestimmte, im Anhang aufgeführte Tätigkeiten müssen aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden, da gegenwärtig in diesem Bereich der freie Dienstleistungsverkehr aufgrund der Bestimmungen des EG-Vertrags bzw. des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts nicht sicherzustellen ist. Dieser Ausschluß muß unbeschadet etwaiger zukünftiger Maßnahmen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes erforderlich sein könnten, gelten. Das Steuerwesen, insbesondere die Umsatzsteuer, die auf eine große Zahl von Diensten erhoben wird, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, muß von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden. In dieser Hinsicht beabsichtigt die Kommission die Anwendung des Prinzips der Besteuerung im Herkunftsland für Dienste innerhalb der Gemeinschaft auszudehnen, um damit die Kohärenz des Gesamtansatzes zu gewährleisten.
19. Im Hinblick auf die in dieser Richtlinie für vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge vorgesehene Ausnahme ist zu beachten, daß diese auch Informationen zu den tragenden Elementen des Vertrags, einschließlich der Verbraucherrechte, die einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidung über den Vertragsschluß haben, erfassen.

⁴⁸ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

20. Diese Richtlinie darf keine Anwendung auf Dienste von Anbietern finden, die außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind. Angesichts der globalen Dimension des elektronischen Geschäftsverkehrs ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Gemeinschaft mit den internationalen Regeln in Einklang stehen. Die Ergebnisse der Diskussionen internationaler Organisationen zu rechtlichen Fragen (WTO, OECD, UNCITRAL) bleiben von dieser Richtlinie unberührt, ebenso wie die Diskussionen des „Global Business Dialogue“, der auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 4. Februar 1998: Globalisierung und Informationsgesellschaft - die Notwendigkeit einer stärkeren internationalen Koordinierung⁴⁹ ins Leben gerufen wurde.
21. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsakte in innerstaatliches Recht darauf achten, daß sie Maßnahmen treffen, die eine Anwendung des Gemeinschaftsrechts in ihrem Gebiet mit gleicher Wirksamkeit und Strenge wie innerstaatliches Recht zur Folge haben.
22. Die Annahme dieser Richtlinie hält die Mitgliedstaaten weder davon ab, den verschiedenen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen Rechnung zu tragen, zu denen das Entstehen der Informationsgesellschaft führt, noch verhindert sie kulturpolitische Maßnahmen, insbesondere nicht im Bereich der audiovisuellen Politik, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes erlassen könnten. Im Zuge der Entwicklung der Informationsgesellschaft muß auf jeden Fall sichergestellt werden, daß die europäischen Bürger Zugang zu dem in einem digitalen Umfeld vermittelten europäischen Kulturerbe haben.
23. Wie der Rat in seiner Entschließung vom 3. November 1998 über die Verbraucherdimension der Informationsgesellschaft festgestellt hat, muß dem Schutz der Verbraucher in diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Kommission wird daher untersuchen, in welchem Umfang die bestehenden Regeln des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft unzulänglich sind. Sie wird Lücken in der bestehenden Gesetzgebung und Fragen, die ergänzende Maßnahmen erforderlich machen können, aufzeigen; soweit nötig, wird sie zusätzliche Vorschläge machen, um solche Unzulänglichkeiten zu beheben.
24. Diese Richtlinie muß unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1998 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen⁵⁰, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3089/93⁵¹, gelten.
25. Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates⁵² und das Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929 schreiben verschiedene Pflichten für Luftfahrtunternehmen hinsichtlich der Information ihrer Passagiere fest, unter anderem betreffend die Haftung der Unternehmen; die Vorschriften dieser Verordnung und des Warschauer Systems bleiben von dieser Richtlinie unberührt -

⁴⁹ KOM(1998) 50 endg.

⁵⁰ ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 1.

⁵¹ ABl. L 278 vom 11.11.1993, S. 1.

⁵² ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Zielsetzung und Anwendungsbereich

1. Ziel dieser Richtlinie ist es, das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes, insbesondere den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten, sicherzustellen.
2. Die Richtlinie gleicht, soweit dies für die Erreichung des in Artikel 1 genannten Ziels erforderlich ist, die für die Dienste der Informationsgesellschaft geltenden innerstaatlichen Regelungen einander an, die das Binnenmarktprinzip, die Niederlassung der Diensteanbieter, kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Haftung von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.
3. Diese Richtlinie ergänzt das hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft anwendbare Gemeinschaftsrecht und läßt das durch bestehende Gemeinschaftsregelungen eingeführte Schutzniveau für öffentliche Gesundheit und Verbraucher unberührt, einschließlich der Maßnahmen, die im Rahmen des Binnenmarktes erlassen wurden.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- a) **"Dienste der Informationsgesellschaft"**: jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung;

im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

- 'im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;
- 'elektronisch erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;
- 'auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

- b) **"Diensteanbieter"**: jede natürliche und juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet;

- c) **"niedergelassener Diensteanbieter"**: ein Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit eine Wirtschaftstätigkeit tatsächlich ausübt; Vorhandensein und Nutzung technischer Mittel und Technologien, die zum Anbieten des Dienstes verwendet werden, begründen keine Niederlassung des Anbieters;
- d) **"Nutzer"**: jede natürliche und juristische Person, die zu beruflichen und sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen;
- e) **"Kommerzielle Kommunikationen"**: alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt. Die folgenden Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
- Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens bzw. der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine E-mail-Adresse;
 - Angaben in bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die von diesen unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden;
- f) **"koordinierter Bereich"**: die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft geltenden Anforderungen.

Artikel 3 - Binnenmarkt

1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die den durch diese Richtlinie koordinierten Bereich betreffen.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die den durch diese Richtlinie koordinierten Bereich betreffen.
3. Absatz 1 gilt für die in den Artikeln 9, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit, als das Recht eines Mitgliedstaates nach dessen Kollisionsrecht anwendbar ist.

KAPITEL II - GRUNDSÄTZE

Abschnitt 1 - Niederlassung und Information

Artikel 4 - Grundsatz der Zulassungsfreiheit

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Zugang zur Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft nicht zulassungspflichtig ist und keiner sonstigen Anforderung unterliegt, deren Wirkung darin besteht, den Zugang von einer Entscheidung, einer Maßnahme oder einer bestimmten Handlung einer Behörde abhängig zu machen.
2. Absatz 1 gilt vorbehaltlich von Zulassungsverfahren, die nicht speziell und ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft betreffen, oder unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/13/EG⁵³ fallen.

Artikel 5 - Allgemeine Informationspflichten

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Dienste der Informationsgesellschaft ermöglichen müssen, daß für ihre Nutzer und die zuständigen Behörden folgende Informationen ständig, unmittelbar und leicht zugänglich sind:
 - a) der Name des Diensteanbieters;
 - b) die Anschrift, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist;
 - c) die Angaben, die es ermöglichen zügig mit dem Diensteanbieter Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner E-mail-Adresse;
 - d) gegebenenfalls das Handelsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer;
 - e) soweit für eine Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, welche Tätigkeiten unter die dem Diensteanbieter erteilte Zulassung fallen und die Angaben der Zulassungsbehörde;
 - f) hinsichtlich reglementierter Berufe:
 - gegebenenfalls der Berufsverband, die Kammer oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der der Diensteanbieter angehört,
 - die im Mitgliedstaat der Niederlassung verliehene Berufsbezeichnung, die dort anwendbaren Berufsregeln sowie die Mitgliedstaaten, in denen Dienste der Informationsgesellschaft regelmäßig erbracht werden;
 - g) in Fällen, in denen der Diensteanbieter Tätigkeiten ausübt, die der Umsatzsteuer unterliegen, die Umsatzsteuernummer unter der er bei seiner Steuerbehörde registriert ist.

⁵³ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 15.

2. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Preise von Diensten der Informationsgesellschaft zutreffend und unzweideutig ausgewiesen werden.

Abschnitt 2 - Kommerzielle Kommunikationen

Artikel 6 - Informationspflichten

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß kommerzielle Kommunikationen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
- b) Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muß klar identifizierbar sein.
- c) Soweit Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden.
- d) Soweit Preisausschreiben oder Gewinnspiele erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Teilnahmebedingungen müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden.

Artikel 7 - Unerbetene kommerzielle Kommunikationen

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß durch elektronische Post übermittelte unerbetene kommerzielle Kommunikationen bei Eingang beim Nutzer klar und unzweideutig als solche bezeichnet sind.

Artikel 8 - Reglementierte Berufe

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften betreffend kommerzielle Kommunikationen reglementierter Berufe vor, daß die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft zulässig ist, soweit sie den beruflichen Regeln zur Gewährleistung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, Berufsgeheimnis und lauterem Gebaren gegenüber Kunden und Berufskollegen entspricht.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission wirken darauf hin, daß Berufsvereinigungen und -organisationen in Übereinstimmung mit den in Absatz 1 genannten Regeln Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene aufstellen und die Arten von Informationen bestimmen, die im Rahmen der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft erteilt werden können.
3. Soweit dies notwendig ist, um das Funktionieren des Binnenmarktes unter Berücksichtigung der auf Gemeinschaftsebene geltenden Verhaltenskodizes zu gewährleisten, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 die in Absatz 2 genannten Berufsinformationen bestimmen.

Abschnitt 3 - Elektronische Verträge

Artikel 9 - Behandlung elektronischer Verträge

1. Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß ihre Rechtsvorschriften den Abschluß elektronischer Verträge ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, daß ihre für den Vertragsabschluß geltenden Rechtsvorschriften weder die tatsächliche Benutzung elektronischer Verträge verhindern noch dazu führen, daß diese Verträge aufgrund des Umstandes, daß sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine Gültigkeit oder keine Rechtswirkungen haben.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Absatz 1 auf folgende Verträge keine Anwendung findet:
 - a) Verträge, die die Mitwirkung eines Notars erfordern,
 - b) Verträge, die erst wirksam werden, wenn sie in ein Register einer Behörde eingetragen werden,
 - c) Verträge im Bereich des Familienrechts sowie
 - d) Verträge im Bereich des Erbrechts.
3. Die Liste der Ausnahmefälle gemäß Absatz 2 kann von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 geändert werden.
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die vollständige Liste der Kategorien von Verträgen, die einer Ausnahmeregelung im Sinne von Absatz 2 unterliegen.

Artikel 10 - Informationspflichten

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß - außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben - das Verfahren für das Zustandekommen eines elektronischen Vertrages vom Diensteanbieter vor Abschluß des Vertrages klar und unzweideutig erläutert wird. Die entsprechenden Informationen betreffen insbesondere folgende Punkte:
 - a) die verschiedenen Schritte, um zu einem Vertragsabschluß zu kommen,
 - b) den Umstand, ob der Vertragstext nach dem Vertragsabschluß gespeichert wird oder nicht, und seine Abrufbarkeit sowie
 - c) Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern.
2. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die verschiedenen Schritte betreffend einen elektronischen Vertragsabschluß so ausgestaltet sind, daß eine vollständige, in Kenntnis der Umstände zustandegekommene Einigung der Parteien sichergestellt ist.
3. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Diensteanbieter - außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben - alle Verhaltenskodizes angeben müssen, denen sie sich unterworfen haben einschließlich der Informationen, wie diese Kodizes auf elektronischem Wege zugänglich sind.

Artikel 11 - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß - außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben - immer dann, wenn ein Nutzer eines Dienstes aufgefordert wird, ein Angebot eines Diensteanbieters durch Benutzung technischer Mittel anzunehmen, wie etwa durch das Anklicken eines Symbols, folgende Grundsätze gelten:
 - a) der Vertrag ist geschlossen, wenn der Nutzer
 - vom Diensteanbieter auf elektronischem Wege die Bestätigung des Empfangs seiner Annahme erhalten und
 - er den Eingang der Empfangsbestätigung bestätigt hat,
 - b) die Empfangsbestätigung gilt als dem Nutzer zugegangen und die Bestätigung ihres Erhalts gilt als erfolgt, wenn die jeweils andere Partei, für die sie bestimmt sind, sie abrufen kann;
 - c) die Empfangsbestätigung des Diensteanbieters und die Bestätigung ihres Erhalts durch den Nutzer sind so schnell als möglich abzusenden.
2. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß - außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben - der Diensteanbieter dem Nutzer des Dienstes angemessene Mechanismen zur Verfügung stellt, die dem Nutzer die Feststellung und Berichtigung von Eingabefehlern erlauben.

Abschnitt 4 - Verantwortlichkeit der Vermittler

Artikel 12 - Reine Durchleitung

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer des Dienstes eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter - außer im Falle einer Unterlassungsklage - nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er
 - a) die Übermittlung nicht veranlaßt,
 - b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
 - c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.
2. Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

Artikel 13 - Caching

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer des Dienstes eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter - außer im Falle einer Unterlassungsklage - nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Speicherung verantwortlich ist, die dem alleinigen Zweck dient, die Effizienz der weiteren Verbreitung der Information aufgrund der Anfrage anderer Nutzer des Dienstes zu steigern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Diensteanbieter verändert die Information nicht,
- b) der Diensteanbieter beachtet die Bedingungen für den Zugang zu der Information,
- c) der Diensteanbieter beachtet die Regeln betreffend die Aktualisierung der Information, die in einer Art und Weise festgelegt sind, die den Industriestandards entspricht,
- d) der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die Wirkungsweise von Technologien, die, in Übereinstimmung mit den Industriestandards, zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information eingesetzt werden,
- e) der Diensteanbieter handelt zügig, um eine Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis davon erhält, daß:
 - die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung entfernt wurde, oder
 - der Zugang zu ihr unmöglich gemacht wurde, oder
 - eine zuständige Behörde die Entfernung oder die Sperrung angeordnet hat.

Artikel 14 - Hosting

1. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür Sorge, daß im Falle eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer des Dienstes eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter - außer im Falle einer Unterlassungsklage - nicht für die im Auftrage des Nutzers des Dienstes gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Anbieter hat keine Kenntnis davon, daß die Tätigkeit rechtswidrig ist, und ihm sind, was Schadensersatzansprüche angeht, auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt, aus denen die Rechtswidrigkeit offensichtlich wird;
 - b) der Anbieter wird, nachdem er erfahren hat oder ihm bewußt geworden ist, daß die Tätigkeit illegal ist, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer des Dienstes dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Artikel 15 - Keine Überwachungspflicht

1. Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen Ausschau zu halten, die auf eine unerlaubte Tätigkeit hinweisen.
2. Absatz 1 läßt zielgerichtete, zeitweilige Überwachungsmaßnahmen unberührt, die durch die nationalen Justizbehörden in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht angeordnet werden, um die nationale Sicherheit, Verteidigung, oder öffentliche Sicherheit zu schützen oder um Straftaten zu verhindern, aufzuklären und zu verfolgen.

KAPITEL III - UMSETZUNG

Artikel 16 - Verhaltenskodizes

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission wirken darauf hin, daß:
 - a) die Berufsverbände und Standesorganisationen auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufstellen, die zur sachgemäßen Anwendung der Artikel 5 bis 15 dieser Richtlinie beitragen,
 - b) die Entwürfe für Verhaltenskodizes auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft zwecks Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht der Kommission übermittelt werden,
 - c) die Verhaltenskodizes in den Sprachen der Gemeinschaft elektronisch abrufbar sind,
 - d) die Berufsverbände und Standesorganisationen die Mitgliedstaaten und die Kommission darüber unterrichten, zu welchen Ergebnissen sie bei der Bewertung der Anwendung ihrer Verhaltenskodizes und von deren Auswirkungen auf die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs gelangen.
2. Soweit Verbrauchervereinigungen betroffen sein können, werden sie beim Entwurf und der Umsetzung von Verhaltenskodizes im Sinne von Absatz 1 a) beteiligt.

Artikel 17 - Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei Streitigkeiten zwischen einem Anbieter und einem Nutzer eines Dienstes der Informationsgesellschaft die Inanspruchnahme von Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung, auch auf elektronischem Wege, möglich ist.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Einrichtungen, die der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend Verbraucher dienen, unter Wahrung des Gemeinschaftsrechtes nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, der Transparenz, des kontradiktorischen Verfahrens, der Verfahrenswirksamkeit, der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, der Handlungsfreiheit und der Vertretung verfahren.

3. Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, daß die Einrichtungen, die der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten dienen, die Kommission über ihre Entscheidungen hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft unterrichten und ihr alle sonstigen Informationen über Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs übermitteln.

Artikel 18 - Klagemöglichkeiten

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß gegen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft wirksam bei Gericht geklagt werden kann, und daß binnen kürzester Zeit in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Maßnahmen getroffen werden können, um die behauptete Rechtsverletzung abzustellen und zu verhindern, daß dem Betroffenen weiterer Schaden entsteht.
2. Tätigkeiten, die gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Artikel 5 bis 15 dieser Richtlinie verstoßen und die Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, stellen Rechtsverletzungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen⁵⁴ dar.

Artikel 19 - Zusammenarbeit zwischen den Behörden

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre zuständigen Behörden über die Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse verfügen, die für eine wirksame Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind und daß die Diensteanbieter den nationalen Behörden die erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre zuständigen Behörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und benennen zu diesem Zweck eine Verbindungsperson, deren Anschrift sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen.
3. Die Mitgliedstaaten kommen Amtshilfe und Auskunftsbegehren einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission, auch auf geeignetem elektronischem Weg, unverzüglich nach.
4. Die Mitgliedstaaten richten in ihren Behörden Verbindungsstellen ein, die auf elektronischem Wege zugänglich sind und bei denen Nutzer von Diensten und Diensteanbieter
 - a) Informationen über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten erhalten können,
 - b) Anschriften von Behörden, Vereinigungen oder Organisationen erhalten können, die den Nutzern von Diensten Informationen über ihre Rechte erteilen oder bei denen sie Beschwerde einlegen können und
 - c) Unterstützung bei Streitigkeiten erhalten können.

⁵⁴ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden die Kommission über alle Entscheidungen in ihrem Land über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft unterrichten und sie über die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs informieren.
6. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden im Sinne der Absätze 2 bis 5 werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.
7. Die Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, den Ausschuß nach Artikel 23 eilig einzuberufen, um Schwierigkeiten betreffend die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie zu untersuchen.

Artikel 20 - Elektronische Übertragungswege

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 23 Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der elektronischen Übertragungswege zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 und 4 ergreifen.

Artikel 21 - Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens an dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Tag mit und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

KAPITEL IV - AUSSCHLUSS VOM ANWENDUNGSBEREICH UND AUSNAHMEN

Artikel 22 - Ausschluß vom Anwendungsbereich und Ausnahmen

1. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
 - a) das Steuerwesen,
 - b) den von der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ erfaßten Bereich,
 - c) auf die in Anhang I genannten Tätigkeiten der Dienste der Informationsgesellschaft. Die Liste dieser Tätigkeiten kann von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 geändert werden.

⁵⁵ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

2. Artikel 3 dieser Richtlinie findet keine Anwendung auf die in Anhang II genannten Bereiche.
3. In Abweichung von Artikel 3 Absatz 2 und unbeschadet gerichtlicher Klagen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Maßnahmen ergreifen, die den freien Verkehr eines Dienstes der Informationsgesellschaft beschränken, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Maßnahmen
 - i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:
 - Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Jugendschutz, oder Bekämpfung der Aufstachelung zum Haß aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,
 - Schutz der öffentlichen Gesundheit,
 - Schutz der öffentlichen Sicherheit,
 - Schutz der Verbraucher;
 - ii) betreffen einen Dienst der Informationsgesellschaft, der die in den vorausgehenden Spiegelstrichen genannten Schutzziele beeinträchtigt oder die ernsthafte Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Ziele mit sich bringt;
 - iii) sind im Hinblick auf diese Schutzziele verhältnismäßig.
 - b) Der Mitgliedstaat hat zuvor
 - den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat dem nicht Folge geleistet oder die von ihm getroffenen Maßnahmen reichen nicht aus;
 - die Kommission und den Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.
 - c) Die Mitgliedstaaten können in ihren innerstaatlichen Vorschriften vorsehen, daß die unter Buchstabe b) genannten Bedingungen in dringlichen Fällen keine Anwendung finden. In diesem Fall müssen die Maßnahmen unverzüglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, daß es sich um einen dringlichen Fall handelt, der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, mitgeteilt werden.
 - d) Die Kommission kann darüber entscheiden, ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Fällt ihre Entscheidung negativ aus, so hat der Mitgliedstaat davon Abstand zu nehmen, die geplanten Maßnahmen zu ergreifen, und bereits ergriffene Maßnahmen unverzüglich einzustellen.

KAPITEL V - BERATENDER AUSSCHUSS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 - Ausschuß

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz hat.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwurf - gegebenenfalls im Wege einer Abstimmung - innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, ab.

Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß seine eigene Stellungnahme ins Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, wie sie die Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 24 - Überprüfung

Spätestens drei Jahre nach dem Erlass dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft vor.

Artikel 25 - Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 26 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 27 - Adressaten der Richtlinie

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I - vom Anwendungsbereich der Richtlinie
ausgeschlossene Tätigkeiten

Tätigkeiten der Dienste der Informationsgesellschaft, die gemäß Sinne von Artikel 22 Absatz 1 nicht unter diese Richtlinie fallen:

- Tätigkeiten der Notare,
- Vertretung und Verteidigung eines Mandanten vor Gericht,
- Gewinnspiele mit Ausnahme derjenigen Spiele, die zum Zwecke der kommerziellen Kommunikation durchgeführt werden.

ANHANG II - Ausnahmeregelungen zu Artikel 3

Bereiche im Sinne von Artikel 22 Absatz 2, auf die Artikel 3 keine Anwendung findet:

- Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG⁵⁶ und der Richtlinie 96/6/EG⁵⁷ sowie gewerbliche Schutzrechte,
- Die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institutionen hinsichtlich derer die Mitgliedstaaten eine der in Artikel 7 (1) der Richtlinie .../.../EG⁵⁸ vorgesehenen Ausnahmen zur Anwendung gebracht haben,
- Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG⁵⁹,
- Artikel 30 und Titel IV der Richtlinie 92/49/EWG⁶⁰, Titel IV der Richtlinie 92/96/EWG⁶¹, Artikel 7 und 8 der Richtlinie 88/357/EWG⁶² und Artikel 4 der Richtlinie 90/619/EWG⁶³,
- Vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge,
- Unerbetene kommerzielle Kommunikation durch elektronische Post oder damit vergleichbare individuelle Kommunikation.

⁵⁶ Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen, ABl. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.

⁵⁷ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

⁵⁸ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates [über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten].

⁵⁹ Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7.

⁶⁰ Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung), ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1, geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

⁶¹ Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1, geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

⁶² Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG, ABl. L 172 vom 4.7.1988, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG.

⁶³ Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50, geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs.

2. HAUSHALTSLINIE

Keine, nur Verwaltungsausgaben.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 57 bis 66 sowie 100a EG-Vertrag bzw. nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam Artikel 47 bis 55 und 95.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel

Der elektronische Geschäftsverkehr bietet der Gemeinschaft eine einzigartige Chance, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu fördern und Investitionen in innovativen Bereichen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze anzuregen. Damit diese Chance aber auch voll genutzt werden kann, müssen unbedingt die vielen rechtlichen Hindernisse beseitigt werden, die der - für den grenzüberschreitenden Handel und für KMU besonders wichtigen - "On-line"-Erbringung von Dienstleistungen noch entgegenstehen. Die vorgeschlagene Richtlinie soll bewirken, daß diese Hindernisse wegfallen und unsere Bürger und unsere Wirtschaft damit uneingeschränkt von der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa profitieren.

In ihrer Mitteilung von 1997 über den elektronischen Geschäftsverkehr⁶⁴ hatte die Kommission das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2000 der Union einen kohärenten Rechtsrahmen zu geben. Mit dieser Vorlage wird das Ziel verwirklicht. Sie basiert auf einer Reihe anderer, ebenfalls der Beseitigung verbleibender rechtlicher Hindernisse dienender Initiativen⁶⁵ und vervollständigt diese; gleichzeitig soll die Richtlinie dafür sorgen, daß den Zielen des Allgemeininteresses Genüge getan wird, insbesondere durch Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Die Vorlage steht in Einklang mit den auf internationaler Ebene laufenden Arbeiten: Der Gemeinschaft kommt damit eine wichtige Rolle bei den internationalen Verhandlungen zu; sie wird maßgeblich an der Entwicklung weltumspannender Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr mitwirken.

Grundlage des Richtlinienvorschlags sind die Leitgedanken, die die Kommission in ihrer Mitteilung von 1997 entwickelt hat. Das Konzept sieht die Schaffung eines leicht hand-

⁶⁴ "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr", KOM(97) 157 endg. vom 16.4.1997.

⁶⁵ Zuletzt u.a. die Richtlinien über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, über den Schutz personenbezogener Daten und den Verbraucherschutz in bezug auf Fernverträge sowie die Vorlagen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, über elektronische Signaturen, über Urheberrecht und über elektronisches Geld.

habbaren, entwicklungsfähigen und flexiblen Rahmens vor. Das besondere Augenmerk des Textes gilt den Besonderheiten des Internet und der Rolle der Beteiligten und der Selbstregulierung. Den Geboten der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wird Genüge getan, denn nur das wird geregelt, was anders als gemeinschaftsweit nicht zu regeln ist. Die zu regelnden Punkte waren bereits in der Mitteilung der Kommission von 1997 identifiziert worden und wurden dann vom Europäischen Parlament gebilligt⁶⁶. Auch die in den Mitgliedstaaten und in internationalen Gremien laufenden Arbeiten beziehen sich auf diese Punkte, und sie werden von der Wirtschaft und den sonstigen Beteiligten diskutiert.

Zur Zeit besteht das Problem, daß in verschiedenen Bereichen nicht klar ist, wie die bestehenden Rechtsvorschriften auf die "On-line"-Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden sind. Die geltenden oder in Beratung befindlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten weichen teilweise erheblich voneinander ab. Auch der Tenor der Rechtsprechung weist in unterschiedliche Richtungen. Der Richtlinienvorschlag bezweckt daher, die durch diese Divergenzen bedingten Hemmnisse zu beseitigen, indem für fünf zentrale Bereiche Lösungen gefunden werden; diese bilden zusammen einen kohärenten Rahmen für den freien "On-line"-Dienstleistungsverkehr. Die Problem-bereiche sind alle miteinander verbunden, denn Hemmnisse für Dienstleistungen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs können auf jeder Stufe der Wirtschaftstätigkeit auftauchen (von der Verkaufsförderung über den Verkauf einer Ware oder Dienstleistung bis hin zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten), und die hiermit zusammenhängenden Probleme lassen sich nicht einzeln beheben (die Verantwortlichkeit eines Diensteanbieters läßt sich beispielsweise nicht ermitteln, ohne daß der Ort der Niederlassung geklärt ist). So hat das Europäische Parlament in seiner jüngsten Entscheidung die Kommission aufgefordert, möglichst rasch den Vorschlag für eine Richtlinie vorzulegen, durch die diese Probleme in zusammenhängender Weise gelöst werden.

Es handelt sich um folgende fünf Bereiche:

- 1) Niederlassung von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft
- 2) Kommerzielle Kommunikation (Werbung, Direktmarketing usw.)
- 3) "On-line"-Abschluß von Verträgen
- 4) Verantwortlichkeit der Vermittler
- 5) Durchführung

4.2 Laufzeit bzw. vorgesehene Verlängerung

Keine Angaben

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

6. ART DER AUSGABEN

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN (auf Teil B)

Keine

⁶⁶ Entschließung A4-0173/98 des Europäischen Parlamentes über die Mitteilung der Kommission "Europäische Initiative für den europäischen Geschäftsverkehr", 14. Mai 1998.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie über rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs soll das Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt und gefördert werden, insbesondere indem die grenzübergreifende Erbringung von "On-line"-Diensten in der Gemeinschaft erleichtert wird.

Das Wachstumspotential dieses Marktes zeichnet sich zum Teil bereits in den derzeitigen Tendenzen ab. 1997 betrug das Geschäftsvolumen des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa 1 Mrd. USD (Volumen weltweit 7 Mrd. USD), und für die nächste Zeit wird vorausgeschätzt, daß sich diese Zahl bis 2001 auf 30 Mrd. USD erhöht. Derlei Prognosen basieren allerdings auf der gegenwärtigen, durch einen zersplitterten Regelungsrahmen geprägten Situation und setzen daher das tatsächliche Wachstumspotential zu niedrig an, das zur Entfaltung gebracht werden könnte, wenn der Richtlinienvorschlag in innerstaatliches Recht umgesetzt würde. In dem neuen Dienstleistungssektor würden höhere Investitionen vorgenommen, wenn die Entwicklungsaussichten auf Gemeinschaftsebene gesichert sind.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Vorlage geht davon aus, daß der elektronische Geschäftsverkehr erst am Anfang seiner Entwicklung steht, daß dieser Dienstleistungssektor nicht durch übereilte, am Bedarf vorbeigehende Vorschriften eingeengt werden darf und daß die Beteiligten in der Lage sind, viele Probleme selbst zu regeln. Daher sieht der Richtlinienvorschlag die Schaffung eines leicht handhabbaren, entwicklungsfähigen und flexiblen Rahmens vor. So sieht die Vorlage vor, daß nicht alles bis in alle Einzelheiten geregelt werden soll, sondern die Kommission in bestimmten Fällen im Rahmen des Ausschußverfahrens Durchführungsmaßnahmen beschließen kann. Außerdem soll ein Ausschuß eingesetzt werden, der obligatorisch zu konsultieren ist (Artikel 22).

9.3 Beobachtung und Bewertung der Maßnahme

Artikel 23 der vorgeschlagenen Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs sieht vor, daß die Kommission dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß spätestens drei Jahre nach Erlaß der Richtlinie und danach alle zwei Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstattet. Die Kommission wird Parlament und Wirtschafts- und Sozialausschuß über Papiere ihrer Dienststellen Bericht erstatten, die von den mit der Verwaltung der Maßnahme betrauten Mitarbeitern erstellt werden. Vorschläge zur Anpassung des Systems könnten dann unterbreitet werden.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A VON ABSCHNITT III DES HAUSHALTSPLANS)

Die tatsächlich erforderlichen Verwaltungsmittel hängen von dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelzuweisung ab, unter Berücksichtigung der Zahl der Planstellen und der zusätzlichen Mittel, die von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

10.1 Auswirkungen auf die Zahl der Planstellen

Art der Planstellen		Zur Verwaltung der Maßnahme erforderliche Planstellen		davon		Dauer
		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	In der zuständigen GD oder Dienststelle vorhandene Planstellen	Zusätzliche Planstellen	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1		1		unbefristet
	B	0,5		0,5		
	C	0,5		0,5		
Sonstige						
Insgesamt		2		2		

10.2 Finanzielle Auswirkungen des zusätzlichen Personalbedarfs insgesamt

Unter Nutzung vorhandener Ressourcen, die mit der Verwaltung der Maßnahme betraut werden, $2,0 \text{ Mann/Jahre} \times 108\,000 \text{ ECU} = 216\,000 \text{ ECU}$ (Kostenschätzung aufgrund der Kapitel A-1, A-2, A-4, A-5 und A-7).

(in Tsd ECU)

Art der Planstellen		Zur Verwaltung der Maßnahme erforderliche Planstellen		Betrag
		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1 x 108		108
	B	0,5 x 108		54
	C	0,5 x 108		54
Sonstige				
Insgesamt		2,0 x 108		216

10.3 Erhöhung der sonstigen Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

(in Tsd ECU)

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Betrag	Berechnungsweise
A - 7031, Sitzungen der Ausschüsse, die konsultiert werden müssen	19,5	Höchstens zwei Sitzungen pro Jahr $15 \text{ Mitgliedstaaten} \times 650 \text{ ECU} \times 2 = 19\,500$
A - 701 Dienstreisen	9,75	Ein eintägiger Besuch in jeder EU-Hauptstadt = $650 \text{ ECU} \times 15 = 9\,750 \text{ ECU}$ pro Jahr. Die vorgeschlagene Richtlinie betrifft Aspekte, mit denen verschiedene nationale Ministerien in den einzelnen Mitgliedstaaten betraut sind. Es wird davon ausgegangen, daß mindestens ein bilaterales Treffen pro Jahr mit diesen Ministerien in der jeweiligen Hauptstadt stattfindet.
Insgesamt	29,25	

Die Mittel werden aus den der GD XV bereits zustehenden Haushaltsmitteln gedeckt.

Folgenabschätzung

Titel des Vorschlags: Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

Dokumentenummer:

Die Vorlage

1. Warum sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Vorschriften erforderlich, und worin besteht ihr wesentlicher Zweck?

Untersuchungen der Dienststellen der Kommission haben folgendes aufgezeigt:

(i) Das Wachstumspotential für Investitionen und Beschäftigung, das der elektronische Geschäftsverkehr bietet, ist größtenteils mit grenzübergreifenden Tätigkeiten verbunden.

(ii) Da Internet-Seiten überall in der Gemeinschaft gelesen werden können, besteht das wichtigste wirtschaftliche Hindernis, das das für Investitionen in "On-line"-Aktivitäten erforderliche Vertrauen untergräbt, in den beträchtlichen Kosten, die mit der Prüfung der jeweils unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten verbunden sind.

(iii) Das Problem des zersplitterten Regelungsrahmens kann nur über eine europaweite Initiative angegangen werden, die sich auf sämtliche Stufen der Wirtschaftstätigkeiten bezieht.

Die rechtlichen Hindernisse, die in dem Text genannt werden, sind durch bestehende Rechtsvorschriften gegeben. Sie könnten also beispielsweise nicht dadurch beseitigt werden, daß lediglich auf EU-Ebene nach dem Grundsatz der Selbstregulierung verfahren wird.

Zur Errichtung des Binnenmarktes im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs - so daß das wirtschaftliche Wachstumspotential erschlossen wird und die Verbraucher die durch diese Form des Geschäftsverkehr gebotenen Wahlmöglichkeiten nutzen können - ist daher eine Harmonisierungsrichtlinie notwendig, die sich auf sämtliche Dienste der Informationsgesellschaft und alle Stufen der Wirtschaftstätigkeit bezieht.

Auswirkungen auf die Wirtschaft

2. Wer ist von dem vorgeschlagenen Text betroffen?

- Welche Wirtschaftszweige?

Alle Wirtschaftszweige und alle Glieder der Wertschöpfungskette könnten vom elektronischen Geschäftsverkehr profitieren. Durch Beseitigung der Rechtsunsicherheit, die die Nutzung des Potentials noch beeinträchtigt, dürfte die Richtlinie allen Unternehmen, die einen Dienst der Informationsgesellschaft entwickeln wollen, zur Hilfe kommen, unabhängig vom Wirtschaftszweig.

- Inwieweit sind kleine und mittlere Unternehmen besonders betroffen?

Alle Unternehmen profitieren unabhängig von ihrer Größe von der Richtlinie, da diese Probleme regelt, die alle betreffen. In besonderem Maße aber wird sie Kleinunternehmen von Nutzen sein, denn die (für alle Unternehmen eines gegebenen Sektors gleich hohen) Kosten der Prüfung der Rechtslage, die derzeit wegen der erheblichen Unterschiede zwischen den Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten notwendig ist, stellen für kleinere Unternehmen eine im Vergleich zum Geschäftsvolumen sehr viel größere Belastung dar als für größere Unternehmen. Eine Erhebung, die über einen von der GD XV finanzierten Newsletter durchgeführt wurde, läßt erkennen, daß für einige kleinere Unternehmen die mit der Prüfung der Rechtslage verbundenen Kosten so groß sind, daß sie sich entschlossen, in diesem Bereich geplante innovative Projekte nicht durchzuführen. Fallen derlei Kosten infolge der Richtlinie nicht mehr an, so werden viele Kleinunternehmen ermutigt werden, elektronischen Geschäftsverkehr zu betreiben, und können damit erstmals grenzüberschreitend im Binnenmarkt tätig werden. Viele Kleinstunternehmen (Selbstständige, Freiberufler) werden elektronische Geschäftstätigkeiten aufnehmen, da ihnen durch die Richtlinie in der gesamten EU Rechtsicherheit und ein investitionsfreundlicher Regelungsrahmen geboten wird.

- Betrifft die Vorlage speziell Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten der Gemeinschaft?

Nein, Unternehmen in allen Teilen der Gemeinschaft sind betroffen.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?

Beschäftigung:

Das Beschäftigungswachstum, daß die Richtlinie induzieren könnte, läßt sich nicht vorausschätzen. Jedoch liegt auf der Hand, daß die gegenwärtige von einem höchst uneinheitlichen Regelungsrahmen geprägte Situation - die von der Richtlinie behoben werden soll - Innovationen hemmt und nur einigen großen Akteuren in bestimmten Dienstleistungsbereichen nützt, die den elektronischen Geschäftsverkehr unter Umständen nur dazu benutzen, ihre Absatzorganisation für bereits bestehende Dienstleistungsangebote zu verschlanken. Außerdem sind Investitionen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehr natürlich aufgrund der benutzten Basistechnologie mobiler als alle anderen. Das bedeutet, solange die Richtlinie nicht erlassen ist, besteht die Gefahr, daß Arbeitsplätze im elektronischen Geschäftsverkehr nur da geschaffen werden, wo investitionsfreundlichere Bedingungen herrschen, nämlich in Drittländern, von denen aus der europäische Markt bedient wird, so daß die wenigen Unternehmen, die in Europa im elektronischen Geschäftsverkehr tätig sind, ihre Beschäftigung eher verringern als erhöhen.

Die Vorlage stellt die gegenteilige Entwicklung sicher. Sie erleichtert den Marktzutritt, ermutigt zu Innovationen und wirkt dadurch beschäftigungsfördernd (siehe Abschnitt III des Anhangs).

Investitionen und Unternehmensgründungen:

Die Richtlinie wird die Entwicklung neuer Dienste der Informationsgesellschaft und entsprechender Investitionen in Europa fördern. Da die mit der Befolgung von Vorschriften verbundenen Kosten verringert werden (man muß nur noch die Vorschriften

des Herkunftslandes und nicht mehr fünfzehn verschiedene Gesetzgebungen beachten), können kleine innovative Unternehmen ganz Europa ins Visier nehmen, wenn sie mit ihren Dienstleistungen ins Netz gehen. Außerdem werden Innovationen gefördert, da die Unternehmen nicht mehr darauf aus sind, neue Dienste der Informationsgesellschaft so zu konzipieren, daß sie der restriktivsten (nicht aber unbedingt effektivsten) Regelung unter den fünfzehn bestehenden europäischen Gesetzgebungen gerecht werden.

Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen:

Auch hier wirkt sich die Richtlinie stark positiv aus: Da kleine innovative Unternehmen leichter den Markt betreten können, fördert dies den Wettbewerb, wodurch europäische Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft in diesem wirklich globalen Markt international wettbewerbsfähig sein werden.

Konsultierung

Der vorliegende Text ist den Beteiligten bisher nicht übermittelt worden, da die Kommission ihn noch zu genehmigen hat. Jedoch unterstützten sowohl das Europäische Parlament als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß in Reaktion auf die Mitteilung der Kommission "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr" (KOM(97) 157 endg.) im Grundsatz eine solche horizontale Initiative zur europaweiten Harmonisierung, die auf dem in der Mitteilung entwickelten Binnenmarktkonzept beruht, um die genannten Probleme anzugehen.

Darüber hinaus zeigt auch die erwähnte Newsletter-Erhebung, wie bedeutsam die Binnenmarktprobleme sind, die geregelt werden müssen. Auch informelle bilaterale Kontakte mit Beteiligten, u.a. mit reglementierten Berufen, riefen zustimmende Reaktionen zu dem Konzept hervor, das in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag konkret ausformuliert wird.

19.03.99

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt

KOM(98) 586 endg.; Ratsdok. 5123/99

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Vorhaben insgesamt

1. Der elektronische Geschäftsverkehr (Electronic Commerce) eröffnet den europäischen Unternehmen, insbesondere den KMU, erhebliche Wachstumschancen und Beschäftigungschancen und bietet Anreize zu Investitionen in Innovationen. Diese Entwicklung steht erst am Anfang. Daher ist es besonders wichtig, das Wachstum dieses Wirtschaftszweiges nicht zu bremsen, sondern durch den Abbau von Wachstumshemmnissen zu fördern.

Voraussetzung zur Nutzung der Wachstumschancen sind klare rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr, die den Anbietern und den Verbrauchern Rechtssicherheit geben. Nur dann werden Unternehmen bereit sein, Investitionen in dieser Wachstumsbranche vorzunehmen, und nur dann werden Verbraucher diesen Markt akzeptieren.

Elektronischer Geschäftsverkehr ist nicht an einen Standort gebunden. Deshalb erkennt der Bundesrat an, daß im gemeinsamen Binnenmarkt - auch zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbschancen - einheitliche Regelungen für den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegt werden.

2. Der Bundesrat sieht im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs ein wichtiges Aufgabenfeld zur Eröffnung von neuen Chancen für die Förderung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Schaffung von

Arbeitsplätzen in Europa. Er begrüßt deshalb unterstützende Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich.

3. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission sich mit dem Richtlinienvorschlag um eine gemeinschaftsweite Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs bemüht. Angesichts weltweit offener Netze ist es von großer Bedeutung, daß zunächst innerhalb der Gemeinschaft ein einheitlicher rechtlicher Rahmen geschaffen wird, um in diesem Bereich unter Wahrung der Interessen der Verbraucher die Ziele des Binnenmarktes zu verwirklichen.
4. Der Bundesrat hält jedoch wesentliche Änderungen des Richtlinienvorschlags insbesondere zu den elektronischen Verträgen, zum Verbraucherschutz und zur Rechtsdurchsetzung für geboten und fordert die Bundesregierung daher auf, bei den weiteren Beratungen folgende Punkte zu berücksichtigen:
5. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesrepublik Deutschland die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs aktiv und intensiv unterstützt. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Ordnungsrahmen bereits an der aktuellen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ausgerichtet. Bund und Länder begleiten die Entwicklung durch umfangreiche Förderkonzeptionen.
Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Thema des elektronischen Geschäftsverkehrs, welches in den übergeordneten Zusammenhang der Entwicklung in Richtung Informationsgesellschaft gehört, sowohl unter wirtschaftlichen, einschließlich verbraucherschützenden, aber auch unter kulturellen und gesellschaftspolitischen Aspekten zu betrachten ist. Nur bei einer derart umfassenden Betrachtungsweise kann eine mit den öffentlichen Interessen zu vereinbarende Entwicklung der Informationsgesellschaft gesichert werden.
6. Der Bundesrat weist darauf hin, daß mit dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Mediendienstestaatsvertrag, dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz und dem Telekommunikationsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland ein schlüssiger und für künftige Entwicklungen offener Ordnungsrahmen geschaffen wurde. Es handelt sich um ein abgestuftes Regelungssystem, das je nach Bedeutung eines Dienstes für die Meinungsbildung unterschiedliche Anforderungen stellt. Dabei haben die Länder die Regelungskompetenz für Rundfunk und Mediendienste. Rundfunk und Mediendienste sind an die Allgemeinheit gerichtet, haben deshalb eine besondere Relevanz für die Meinungsvielfalt und stellen kulturelle Integrationsfaktoren dar.
7. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt in der

vorliegenden Fassung des Vorschlags dieses abgestufte Regelungssystem weiterhin zuläßt. Dies sollte an geeigneter Stelle klargestellt werden. Anderenfalls würde massiv in die Medienordnung der Mitgliedstaaten eingegriffen, deren Ausgestaltung weiterhin den Mitgliedstaaten obliegen muß.

Der Bundesrat hält ein abgestuftes Regelungssystem auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft für notwendig, um wirtschaftliches Wachstum zu fördern und zugleich öffentlichen Interessen in der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen, sofern dieses Regelungssystem die grundlegende Ausgestaltung der Medienordnung in den Mitgliedstaaten diesen weiterhin überläßt.

Der Bundesrat spricht sich im Hinblick auf den vorgesehenen Anwendungsbereich der Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt dafür aus, unbeschadet der Regelungen der EG-Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh Tätigkeit in der aktuell geltenden Fassung) in einem abgestuften Regelungssystem Mindeststandards insbesondere für den Jugendschutz bei den an die Allgemeinheit gerichteten Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne dieser Richtlinie zu verankern.

8. Der Bundesrat weist darauf hin, daß von dem Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, die diese unter anderem mit dem Rundfunkstaatsvertrag und mit dem Mediendienstestaatsvertrag wahrgenommen haben. Deshalb ist diese Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen.

9. Zu Artikel 3 und Kapitel II Abschnitt 3

Aus dem siebten Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlages ergibt sich, daß die Richtlinie keine spezifischen Regeln des Internationalen Privatrechts einführen will. Die relevanten internationalen Übereinkommen sollen unberührt bleiben. Es sollte jedoch gewährleistet sein, daß alle Mitgliedstaaten bei der Beurteilung eines den Bestimmungen der Richtlinie unterfallenden Vertrags zum selben anwendbaren Sachrecht gelangen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages vorsehen können, daß die Bestimmungen des Absatzes 1 auf bestimmte Verträge keine Anwendung finden. Dies kann dazu führen, daß sich ein bestimmter elektronischer Vertrag aus der Sicht des Rechts eines Mitgliedstaates als wirksam, aus der Sicht des Rechts eines anderen Mitgliedstaates als unwirksam darstellt. Hierdurch würden sich im Binnenmarkt unerwünschte Disharmonien und in der Folge die Möglichkeit des "Forum-Shopping" ergeben.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt zwar das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980. Nach Artikel 1 Abs. 2 bis 4 des Übereinkommens sind jedoch die in ihm enthaltenen Regelungen auf zahlreiche Fragen nicht anwendbar, insbesondere zu den Fragen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, der Stellvertretung, der Verpflichtung aus Wechseln und Schecks sowie der Fragen des Gesellschaftsrechts und des Vereinsrechts.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung zu prüfen, ob international privatrechtliche Regelungen auch zu den Teilfragen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie der Stellvertretung geschaffen werden können. Im übrigen sollten diejenigen Verträge, für die gemeinschaftsweit keine harmonisierten oder vereinheitlichten international privatrechtlichen Vorschriften bestehen, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

In Artikel 3 wird festgelegt, daß für den elektronischen Geschäftsverkehr im Binnenmarkt das Herkunftslandprinzip gelten soll. Dadurch erhöhen sich die Chancen für die KMU zur Teilnahme am elektronischen Geschäftsverkehr ganz erheblich, denn gerade diese Unternehmen wären bei der Anwendung des Bestimmungslandprinzips kaum in der Lage, die unterschiedlichen nationalen Rechtsnormen der Bestimmungsländer differenziert zu berücksichtigen. Um zu vermeiden, daß sich Anbieter innerhalb der Gemeinschaft solche Länder als Standort auswählen, die den größten Freiraum gewähren, ist im Interesse gleicher Wettbewerbschancen und zum Schutz der Kunden unbedingt ein hohes Verbraucherschutzniveau in allen Mitgliedstaaten anzustreben.

10. Zu Artikel 3 Abs. 1

Der Bundesrat hält es für erforderlich, in den Text der Richtlinie trennscharfe Kriterien aufzunehmen, nach denen in den Fällen einer mehrfachen Niederlassung das Herkunftsland im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 zu ermitteln ist. Das Herkunftslandprinzip stößt dann auf besondere Schwierigkeiten, wenn der Diensteanbieter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfügt. Die Begründung des Richtlinienvorschlags zu Artikel 2 Buchstabe c sieht vor, bei der Bestimmung des Herkunftslandes in diesen Fällen darauf abzustellen, wo der Anbieter den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten hat. Diesem Abgrenzungskriterium begegnen jedoch Bedenken, wenn sich der Schwerpunkt der Tätigkeit nicht eindeutig ermitteln läßt. In einem solchen Fall könnte eine Vermutungsregelung etwa dahingehend vorgesehen werden, daß im Zweifel die länger bestehende Niederlassung die maßgebliche Niederlassung sein soll.

Es müssen Unklarheiten darüber vermieden werden, welchem innerstaatlichen Recht der Diensteanbieter unterliegt und welcher Mitgliedstaat für dessen Kontrolle zuständig ist.

Zu Kapitel II Abschnitt 1

11. Ein wichtiger Bestandteil einer gesicherten Rechtslage ist die allgemeine Impressumspflicht für Online-Inhalteanbieter. Hiernach müssen auf der Web-Seite genauso wie bei Zeitungen Name, Anschrift und Verantwortungsbereich des Online-Anbieters genannt sein.

Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Informationspflichten, die den Anbietern kommerzieller Kommunikationen und elektronischer Verträge auferlegt werden sollen, sind aus Sicht des Verbraucherschutzes unbedingt notwendig und im nicht-elektronischen Geschäftsverkehr durchaus üblich. Dies gilt insbesondere für die Identifizierbarkeit des Anbieters, die klare Information, daß es sich um kommerzielle Kommunikationen handelt, die Erläuterung des Zustandekommens des Vertrages im Internet und die Angabe allgemeiner Geschäftsbedingungen.

12. Zu Artikel 5

Positiv ist die Mitteilungspflicht der Handelsregisternummer, da diese Pflicht aus Sicht des Verbrauchers eine größere Transparenz ermöglicht. Problematisch ist jedoch die Angabe der Umsatzsteuernummer, da sich aus Verbraucherschutzgründen keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Offenlegung dieser Angabe erzwingen dürfen.

Zu Kapitel II

13. Neben der Schaffung von Rechtssicherheit ist eine weitere Voraussetzung zur Nutzung der Wachstums- und Innovationschancen des elektronischen Handels die Akzeptanz dieser Handelsform beim Verbraucher. Voraussetzung für die Akzeptanz ist ein Verbraucherschutzniveau, das nicht hinter dem erreichten Stand des rechtlichen Verbraucherschutzes im nicht-elektronischen Geschäftsverkehr zurückbleibt. Nur dann ist gewährleistet, daß die Verbraucher Vertrauen zu diesem Handelsweg bekommen. Der elektronische Handel kann sich als seriöses Geschäftsfeld etablieren und gerät nicht in den Verdacht, mit unkalkulierbaren oder besonderen Risiken für den Verbraucher verbunden zu sein. Ein Verbraucherschutzniveau, das dem Niveau im nicht-elektronischen Geschäftsverkehr entspricht, ist insofern auch im Interesse seriöser Anbieter im elektronischen Geschäftsverkehr und trägt dazu bei, Anbieter mit unseriösen Geschäftspraktiken vom Wettbewerb auszuschließen.
14. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, in den weiteren Verhandlungen darauf zu achten, daß im Richtlinienvorschlag ein hohes Verbraucherschutzniveau festgeschrieben wird. Der Bundesrat weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Aus Sicht des Verbraucherschutzes müssen die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Informationspflichten der Anbieter erweitert werden um klare und eindeutige Informationen zu den Preisen kommerzieller Kommunikationen und elektronischer Verträge, zur Leistung der Anbieter und zum genauen Vertragsinhalt.

Nach Artikel 4 der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz muß der Verbraucher vor Abschluß eines Vertrages über verschiedene Informationen wie über wesentliche Eigenschaften der Dienstleistung und den Preis einschließlich aller Steuern sowie über Einzelheiten der Zahlung verfügen. Der vorliegende Richtlinienvorschlag enthält demgegenüber keine speziellen Informationspflichten hinsichtlich dieser Aspekte. Schon aus Gründen der Übersichtlichkeit hält der Bundesrat es für erforderlich, daß Mindestvorschriften über die Unterrichtung des Verbrauchers in den Richtlinien text aufgenommen und die einzelnen Sektorenrichtlinien, die spezielle Informationspflichten enthalten, zumindest in einem Erwägungsgrund aufgelistet werden.

- Aus Sicht des Bundesrates ist sicherzustellen, daß der Verbraucher die in den Artikeln 5, 6 und 10 aufgeführten Informationen, zu denen die Anbieter verpflichtet werden, kostenfrei erhalten kann. Diese Informationen stellen eine wichtige Grundlage für die Entscheidung des Verbrauchers dar, ob er an einer kommerziellen Kommunikation überhaupt teilnehmen oder einen Vertrag abschließen möchte. Es ist für den Verbraucher nicht hinnehmbar, daß er schon mit Kosten belastet wird, bevor ihm diese grundlegenden Informationen, die es ihm erst ermöglichen, sich ein erstes Bild vom Angebot und vom Anbieter zu machen, zur Verfügung gestellt werden.
- Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die im Richtlinienvorschlag enthaltene Pflicht zur unzweideutigen Kennzeichnung unerbetener kommerzieller Kommunikationen. Der Richtlinienvorschlag geht hier über die bisherigen Richtlinien über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation hinaus. Über das in Artikel 7 sichergestellte Mindestmaß an Verbraucherschutz hinaus ist es aus Sicht des Bundesrates aber sinnvoll, auch Möglichkeiten vorzusehen, die den Verbraucher in die Lage versetzen, generell die Entgegennahme unerbetener Kommunikation abzuwehren (ähnlich der im nicht-elektronischen Bereich verbreiteten Möglichkeit zur Ablehnung unerwünschter Werbesendungen).
- Entscheidende Voraussetzung für das Vertrauen der Nutzer in den elektronischen Geschäftsverkehr über offene Netze ist ein hohes Maß an Datensicherheit und Vertraulichkeit. Dies gilt insbesondere für den Schutz der Verbraucher vor illegalen Handlungen, wie z.B. dem Mißbrauch einer im Internet übermittelten Kreditkartennummer oder für die Lieferung nicht bestellter Ware. Der vorgelegte Richtlinienvorschlag enthält dazu keine konkreten Bestimmungen. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung

auf, darauf hinzuwirken, daß hier ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird. Insbesondere ist zu prüfen, ob es ausreichend ist, hier nationale Regelungen zu ergreifen, oder ob auf EU-Ebene Maßnahmen erforderlich sind. Sofern eine Aufnahme dieses Themas in den Richtlinienvorschlag erforderlich ist, wird die Bundesregierung aufgefordert, darauf in den weiteren Verhandlungen hinzuwirken.

15. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob für elektronische Verträge mindestens zugunsten der Verbraucher grundsätzlich ein Widerrufsrecht eingeführt werden kann.

Die Besonderheiten der Vertragsanbahnung am Bildschirm bringen eine erhebliche Gefahr mit sich, daß die Nutzer sich übereilt zur Annahme eines Angebots entschließen. Die Schnelligkeit und Komplexität der Vorgänge am Bildschirm können die Nutzer zu Entscheidungen veranlassen, die nicht genügend bedacht sind. Auch wenn die Technik den Nutzern genügend Zeit für eine Entscheidung läßt, so entsteht doch durch ein Angebot auf dem Bildschirm allzu leicht die Neigung, eine rasche Entscheidung zu treffen. Die Schnelligkeit des Mediums läßt eine Art von "Sogwirkung" auf den Nutzer entstehen, der sich dieser Schnelligkeit durch eine schnelle Reaktion anpassen will.

Wenn die Situation der Vertragsanbahnung typischerweise eine Übereilungsgefahr verursacht, ist es angemessen, daß jedenfalls diejenigen, die den Vertrag nicht in ihrem professionellen Arbeitsbereich abschließen, ein Widerrufsrecht erhalten.

Ein Widerrufsrecht mag zwar nicht für alle Konstellationen beim Abschluß elektronischer Verträge passen. Dem kann aber durch geeignete Ausnahmen und Variationen entsprochen werden. So kann es in Betracht kommen, das Widerrufsrecht auszuschließen, wenn das vertragliche Entgelt eine bestimmte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Bei Dauerschuldverhältnissen, bei denen die Leistung des Anbieters teilweise sofort in Anspruch genommen wird, könnte ein gesetzliches Kündigungsrecht mit kurzer Frist an die Stelle eines Widerrufsrechts treten. Der Umstand, daß ein Widerrufsrecht nicht für alle Vertragsarten geeignet ist, kann es jedenfalls nicht rechtfertigen, überhaupt auf die Einführung eines solchen Rechts zu verzichten.

16. Zu Artikel 9

Der Bundesrat anerkennt das hinter Absatz 1 stehende Ziel, auch im Bereich der Formerfordernisse akzeptable Bedingungen für die Entwicklung des elektronischen Handelsverkehrs zu schaffen. Er ist jedoch der Überzeugung, daß ein pauschales Ausschalten von Schriftformerfordernissen durch dieses Ziel nicht gerechtfertigt ist, weil sonst andere wichtige rechtspolitische Ziele, denen auch die Gemeinschaft verpflichtet ist, Schaden nähmen.

Unklar ist das Verhältnis des Richtlinienvorschlags zu den weiteren im 14. Erwägungsgrund genannten sowie den sonstigen den Verbraucherschutz betreffenden Richtlinien. Der Bundesrat geht davon aus, daß Schriftformerfordernisse, die von den Verbraucherschutzrichtlinien aufgestellt werden, weiterhin uneingeschränkt gelten sollen. Der Bundesrat hält dies aus Gründen des Verbraucherschutzes für erforderlich. Eine eindeutige Klarstellung im Richtlinien-text ist geboten.

Die Regelung der Absätze 1 und 2 hätte zur Folge, daß in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten alle Schriftformerfordernisse, soweit sie sich nicht auf die in Absatz 2 genannten Verträge beziehen, für den elektronischen Geschäftsverkehr außer Kraft gesetzt werden müßten. Für das deutsche Recht würde das zum Beispiel bedeuten, daß Bürgschafts-, Schuldbeitritts- und Garantieverträge sowie Schuldversprechen bzw. Schuldanerkenntnisse allein am Bildschirm und ohne handschriftliche Unterzeichnung rechtlich wirksam wären. Auch § 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes wäre insofern nicht mehr anzuwenden, und entgegen § 3 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bedürfte die Vereinbarung einer über die gesetzliche Vergütung hinausgehenden Gebührenvereinbarung nicht mehr der schriftlichen Erklärung des Mandanten. Dies hält der Bundesrat nicht für vertretbar.

Die Schriftform hat grundsätzlich wichtige Funktionen innerhalb der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, u. a. die Warnfunktion und die Beweisfunktion. Auf diese Funktionen darf nicht unterschiedslos verzichtet werden.

Die Warnfunktion der Schriftform kann nicht erfüllt werden von Willenserklärungen, die auf elektronischem Wege abgegeben werden. Die Leichtigkeit, Schnelligkeit und Flüchtigkeit des Vorgangs einer elektronisch abgegebenen Erklärung kann einem sorgfältigen Überdenken der zu treffenden Entscheidung entgegenstehen. Wenn die technischen Abläufe die Aufmerksamkeit der erklärenden Person stark in Anspruch nehmen, fehlt es möglicherweise an Konzentration für den Inhalt einer Willenserklärung und für deren wirtschaftliche Bedeutung. Allgemein muß davon ausgegangen werden, daß Text, der auf dem Bildschirm erscheint, weniger intensiv wahrgenommen wird als Text, der auf Papier geschrieben ist. Wenn die Person, die eine Erklärung abzugeben hat, weniger geübt ist mit elektronischen Texten und Vorgängen am Computer, wird das die Wahrscheinlichkeit unbesonnener Erklärungen noch steigern. Insoweit kann beispielhaft auf die Bürgschaft verwiesen werden. Bei der Bürgschaft soll der potentielle Bürge mit der vorgeschriebenen Schriftform gewarnt und zugleich soll das übernommene Bürgenrisiko eingegrenzt werden. Artikel 9 des Vorschlags würde die Möglichkeit schaffen, Bürgschaftserklärungen auch auf elektronischem Weg abzugeben. Wenn der potentielle Bürge aber eine Bürgschaftserklärung durch bloßes Anklicken eines "OK"-Symbols abgeben kann, so würden ihm die weitreichenden Konsequenzen des Geschäfts längst nicht so deutlich vor Augen geführt wie durch das derzeit geltende Schriftformerfordernis. Daß Bürgschaftsverträge gültig sein sollten, die ausschließlich am Bild-

schirm zustande gekommen sind, erscheint dem Bundesrat unter keinem Gesichtspunkt hinnehmbar.

Auch die Beweisfunktion ist beeinträchtigt, wenn keine handschriftlich unterzeichnete Urkunde vorliegt. Selbst wenn – etwa im Falle einer qualifizierten elektronischen Signatur – der Vertragsschluß mit Hilfe der gespeicherten Daten bewiesen werden kann, so ist doch zu berücksichtigen, daß im Streitfall zur Handhabung des Beweises unter Umständen in erheblichem Umfang sachverständige Unterstützung notwendig ist, so daß der Beweis nur mit erheblich höherem Aufwand und nicht für jedermann augenfällig erbracht werden kann.

Angesichts dieser Umstände verbietet es sich, für den elektronischen Geschäftsverkehr Schriftformerfordernisse schematisch auszuschalten. Sachgerecht ist es vielmehr, für jede einzelne Norm, die die Schriftform vorschreibt, den zugehörigen Sachverhalt sorgfältig darauf zu untersuchen, welche Aufgabe die Formvorschrift hat und inwieweit für den elektronischen Geschäftsverkehr auf die handschriftliche Unterzeichnung verzichtet werden kann. Da die Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise für bestimmte Erklärungen die handschriftliche Unterzeichnung vorsehen, kann diese Aufgabe nur jeweils gesondert von den Mitgliedstaaten geleistet werden, nicht in einer pauschalen Regelung der Gemeinschaft. Die Regelung kann deshalb in der vorgesehenen Form keinen Bestand haben. Vertretbar könnte eine Aufforderung an die Mitgliedstaaten sein, geltende Formvorschriften darauf zu überprüfen, inwieweit für den elektronischen Geschäftsverkehr auf die Schriftform verzichtet werden kann, erforderlichenfalls verbunden mit einer Verpflichtung, die Kommission über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

Des weiteren versteht der Bundesrat die Vorschrift des Absatzes 2 so, daß die Mitgliedstaaten nicht nur die Nichtanwendbarkeit des Artikels 9 Abs. 1, sondern die Nichtanwendbarkeit des gesamten Abschnitts (elektronische Verträge) für die in dieser Vorschrift genannten Verträge bestimmen können. Eine entsprechende redaktionelle Klarstellung wäre erwünscht.

Ergänzend nimmt der Bundesrat auf seine Stellungnahme zu Artikel 5 des Vorschlags für eine Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (BR-Drucksache 703/98 (Beschluß)) Bezug.

17. Positiv ist die Normierung von Ausnahmen bei der Behandlung elektronischer Verträge i. S. v. Abs. 2. Jedoch ist dies nicht ausreichend, um den Schutzanforderungen des § 126 BGB gerecht zu werden.

Als Ausgleich sollte wenigstens die Regelung nach Abs. 4 verbleiben, wonach die Möglichkeit besteht, eine vollständige Liste der Ausnahmeregelungen der Kommission zu übermitteln und dabei die Schutzbedürfnisse des deutschen Zivilrechts zu berücksichtigen.

18. Zu Artikel 10

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß das Verhältnis zwischen Absatz 1 und Artikel 3 des Vorschlags für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher klargestellt wird.

Außerdem bedarf der Inhalt des Absatzes 2 der Klärung. Weder der Wortlaut noch die Begründung lassen hinreichend erkennen, welche Regelungspflichten den Mitgliedstaaten durch diese Bestimmung auferlegt werden sollen.

Zu Artikel 11

19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, im Richtlinienvorschlag nicht nur den Fall, daß der Nutzer ein Angebot des Diensteanbieters annimmt, sondern auch den praktisch häufigen Fall zu regeln, daß der Nutzer auf eine invitatio ad offerendum des Diensteanbieters ein Angebot abgibt, das dann erst angenommen wird.

Der Zeitpunkt des elektronischen Vertragsschlusses (Artikel 11 Abs. 1 des Vorschlags) wird nicht hinreichend präzise festgelegt. Der Vertrag soll abgeschlossen sein, wenn der Nutzer vom Diensteanbieter auf elektronischem Weg die Bestätigung des Empfangs seiner Annahme erhalten und er den Empfang der Empfangsbestätigung seinerseits bestätigt hat. Wenn es unter Buchstabe c heißt, daß beide Empfangsbestätigungen so schnell als möglich abzusenden seien, so muß klargestellt werden, daß eine verspätete Absendung der Empfangsbestätigung nicht etwa eine Pflichtverletzung gegenüber der anderen Seite bedeutet, sondern daß jede Seite bis zur Absendung der eigenen Empfangsbestätigung noch ihre Entscheidungsfreiheit behält und sich ohne nachteilige Rechtsfolgen auch entschließen kann, die Empfangsbestätigung nicht abzusenden.

Es sollte außerdem vorgesehen werden, daß jeder Beteiligte der anderen Seite eine Frist zur Annahme des Angebots bzw. zur Absendung der Empfangsbestätigung setzen kann. Dabei sollte der Anbieter verpflichtet sein, schon das Angebot technisch so auszugestalten, daß auch dem Nutzer eine Fristsetzung ohne weiteres möglich ist. Hilfsweise sollte geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Annahme erklärt werden kann.

Dadurch kann die Gefahr langdauernder Schwebezustände vermieden werden.

20. Die dabei in Artikel 11 Abs. 1 b) geregelten Zugangsfiktionen bieten ausreichenden Verbraucherschutz. Diese Regelung sollte trotz aufkommender Kritik beibehalten werden.
21. Die Gesichtspunkte der Warnhinweise und der Beweissicherung sollten besser zur Geltung gebracht werden.

Dies könnte etwa dadurch geschehen, daß der Diensteanbieter verpflichtet wird, zusammen mit dem Symbol oder Text, dessen Anklicken als Annahme- oder Angebotserklärung des Nutzers gewertet wird, einen deutlichen Warnhinweis auf dem Bildschirm des Nutzers sichtbar zu machen, durch den der Nutzer klar verständlich und eindeutig über die rechtliche Bedeutung des Anklickens des betreffenden Symbols bzw. Textes und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen hingewiesen wird.

Außerdem sollte in die Vorschriften über den elektronischen Vertrag eine Bestimmung über die Beweissicherung aufgenommen werden. Hier könnte etwa vorgesehen werden, daß der Diensteanbieter verpflichtet wird, dem Nutzer unaufgefordert nach Abschluß des Vertrages den Vertragstext einschließlich der in Artikel 5 des Vorschlages enthaltenen Informationen auf elektronischem Weg, z.B. durch e-mail, in einer Form zu übermitteln, die es dem Nutzer erlaubt, diesen Text in seinem System dauerhaft abzuspeichern oder auszudrucken.

22. Unklar ist, bis zu welchem Zeitpunkt die Vorlage dem Nutzer die Berichtigung von Eingabefehlern gestatten möchte. Dies kann nur bis zum Vertragsschluß möglich sein. Da bei der Eingabe von Zeichen oder beim Anklicken von Symbolen durch einen unerfahrenen Benutzer die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Eingabefehlern wohl deutlich häufiger vorkommen würde, als dies bei Vertragsschlüssen auf nichtelektronischem Weg der Fall ist, könnte daran gedacht werden, den Diensteanbieter zu verpflichten, im Rahmen des Vertragsabschlußvorgangs dem Nutzer alle von ihm gemachten Eingaben zusammengefaßt in deutlicher und übersichtlicher Form nochmals auf dessen Bildschirm zu präsentieren, verbunden mit der Aufforderung, die dort genannten Eingaben zu überprüfen, diese gegebenenfalls zu berichtigen und dem Diensteanbieter eine entsprechende Bestätigung über die Fehlerfreiheit der Eingaben zuzusenden.

Ab dem Vertragsschluß wären die allgemeinen Anfechtungsregeln, gegebenenfalls verbunden mit Schadensersatzpflichten, anwendbar.

23. Zu Artikel 12 bis 15

Durch die Artikel 12 bis 15 des Richtlinienvorschlages wird die Haftung von Anbietern, die ausschließlich Netz- und Kommunikationsdienstleistungen für Dritte zur Verfügung stellen, eingeschränkt. So können sie nicht für Inhalte verantwortlich gemacht werden, die Dritte über ihre Netze leiten, wie z.B. irreführende Werbung, unlautere Wettbewerbspraktiken oder Urheberrechts-Piraterie. Dies schließt auch das kurzzeitige Speichern von Informationen sowie das Server-Hosting ein.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß durch die in Aussicht genommene Richtlinie die im

deutschen Recht in § 5 des Teledienstegesetzes und § 5 des Mediendienste-Staatsvertrages bereits an sehr enge Voraussetzungen geknüpfte zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit der Anbieter von Teledienstleistungen für rechtswidrige Inhalte nicht noch weiter eingeschränkt, sondern in gleicher Weise geregelt wird.

Dabei geht der Bundesrat insbesondere davon aus, daß

- die unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 TDG mögliche (verschuldensunabhängige) Verpflichtung der Diensteanbieter zur Sperrung der Nutzung rechtswidriger Inhalte unberührt bleibt,
- Diensteanbieter, die sich durch technische Maßnahmen oder juristische Gestaltungen gezielt einer Verantwortung zu entziehen suchen, sich nicht auf das Haftungsprivileg des Artikels 12 (reine Durchleitung) berufen können, sondern unter den Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie für ihnen bekannte rechtswidrige Inhalte verantwortlich bleiben,
- die in Artikel 13 (Caching) der Richtlinie beschriebene "zeitlich begrenzte Speicherung" von Daten dem Merkmal der "kurzzeitigen Vorhaltung fremder Inhalte" in § 5 Abs. 3 Satz 2 TDG entspricht, nämlich nur einen Zeitraum von wenigen Stunden und nicht etwa mehreren Tagen umfaßt, und deshalb mit zunehmender Verweildauer der Information auf dem zur Zwischenspeicherung genutzten Server sich die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nach Artikel 14 der Richtlinie bestimmt,
- es für die in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a (Hosting) vorgesehene Haftung des Diensteanbieters genügt, wenn dieser die positive Kenntnis von den Umständen hat, aus denen er die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit erkennen kann.

Die im deutschen Recht in § 5 TDG an sehr enge Voraussetzungen geknüpfte zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Haftung für rechtswidrige Inhalte kommt den Interessen der Diensteanbieter schon bis an die Grenze des Vertretbaren entgegen. Der Bundesrat will zwar die Diskussion über die Richtlinie nicht zum Anlaß nehmen, Forderungen aufzustellen, die über die mit § 5 TDG geschaffene Rechtslage hinausgehen. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Haftung für rechtswidrige Inhalte durch die in Aussicht genommene Richtlinie nicht noch weiter eingeschränkt wird. Vielmehr muß versucht werden, den durch das Teledienstgesetz erreichten Standard zu halten.

24. Zu Artikel 12

Die Bundesregierung wird gebeten, auch auf eine klarstellende Regelung der Haftung für Hyperlinks hinzuwirken. Eine eindeutige Verantwortlichkeit des Anbieters ist dem Entwurf bisher nicht zu entnehmen. Sie muß jedenfalls für den Fall vorgesehen werden, daß sich der Anbieter den mit einem Hyperlink erschließbaren Inhalt zu eigen macht.

25. Zu Artikel 16 Abs. 1

In der Richtlinie muß geklärt werden, in welcher Weise die Mitgliedstaaten und die Kommission darauf hinwirken sollen, daß Berufsverbände und Standesorganisationen auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufstellen und die übrigen Verpflichtungen aus Artikel 16 erfüllen.

Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß nicht jede wirtschaftliche Interessenvereinigung veranlaßt werden soll, einen Verhaltenskodex aufzustellen, sondern nur solche Einrichtungen, die für ihren jeweiligen Bereich flächendeckend legitimiert sind, wie etwa in Deutschland die öffentlich-rechtlichen Berufskammern mit Zwangsmitgliedschaft.

Der Bundesrat hat Zweifel, ob es angemessen ist, von den Verbänden zu verlangen, daß jeder Verhaltenskodex in allen (zur Zeit 11) Sprachen der Gemeinschaft elektronisch abrufbar gehalten wird. Wenn eine Übersetzung in eine andere Sprache als erforderlich angesehen wird, könnte daran gedacht werden, die Übersetzung in eine andere Sprache zu verlangen, deren Kenntnis in der Gemeinschaft weit verbreitet ist.

Der Bundesrat hat ferner Zweifel, ob die in Absatz 1 Buchstabe d vorgesehene Verpflichtung der Verbände, über die Anwendung der Verhaltenskodizes zu berichten, das rechte Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen einhält.

26. Zu Artikel 17

Der Bundesrat empfiehlt eine grundsätzliche Überarbeitung des Artikels 17.

Mit dieser Vorschrift will die Kommission sicherstellen, daß für die Beilegung von Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften im Internet ein geeignetes Verfahren zur Verfügung steht, dessen Inanspruchnahme nicht zu teuer ist, das nicht in anderer Weise abschreckend wirkt, das – auch im grenzüberschreitenden Verkehr – nicht zu kompliziert ist, das für die elektronische Kommunikation offen ist und das rasch zu angemessenen Ergebnissen führt. Diese Zielsetzung unterstützt der Bundesrat.

Der Bundesrat steht auch dem Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung positiv gegenüber und befürwortet dessen Förderung. Er ist darüber hinaus der Auffassung, daß es ein wichtiges Ziel ist, schwerfällige gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des elektronischen Geschäftsverkehrs zu vermeiden. Artikel 17 geht jedoch über diese Ziele deutlich hinaus. Wie es sich schon in anderen Richtlinien angedeutet hat (etwa Artikel 10 der Richtlinie 97/5/EG, der ein eigenes "Beschwerde- und Abhilfeverfahren" verlangt) und wie es in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission über die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind, beschrieben ist, sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein gerichtsähnliches System der außergerichtlichen Streitentscheidung und

-beilegung zu schaffen. Gegen eine solche Absicht spricht sich der Bundesrat mit Nachdruck aus.

Ob ein derartiges System sinnvoll und notwendig ist und ob seine Kosten in einer angemessenen Relation zu dem zu erwartenden Nutzen stehen, kann nicht für die Gemeinschaft insgesamt entschieden werden, sondern hängt von den Besonderheiten des Gerichtssystems und des Verfahrensrechts des jeweiligen Mitgliedstaats ab. Nur die Mitgliedstaaten selbst können Erforderlichkeit und Nutzen eines solchen Systems im Verhältnis zu ihrem sonstigen Rechtssystem hinreichend einschätzen.

Das deutsche Gerichtssystem und das deutsche Verfahrensrecht sind schon bislang grundsätzlich darauf ausgerichtet, die wesentlichen Ziele, die der Richtlinienvorschlag mit Artikel 17 verfolgt, innerhalb des Gerichtsverfahrens zu verwirklichen. Wo das Verfahrensrecht und die Verfahrenswirklichkeit diese Ziele im Einzelnen noch nicht vollständig erreichen, bemühen sich die Gesetzgeber in Bund und Ländern und sind auch weitergehend bereit, die Bedingungen zu verbessern und die gesetzlichen Vorschriften den Entwicklungen des Wirtschaftslebens sowie den Erfordernissen des Binnenmarktes anzupassen. So wird es insbesondere weiter nötig sein, den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel im gerichtlichen Verfahren zu erleichtern und zu fördern. Durch solche Verbesserungen wird es nach Auffassung des Bundesrates möglich sein, in Deutschland mit dem gerichtlichen Verfahren den Zielen zu entsprechen, die hinter der Vorschrift des Artikels 17 stehen.

Das bedeutet allerdings keinen Verzicht auf das Instrument der außergerichtlichen Schlichtung. Im Gegenteil, Einrichtungen der außergerichtlichen Streitschlichtung sollen auch in Deutschland weiter ausgebaut und gefördert werden. Die hier bestehenden Schiedsstellen von Verbänden und Kammern, die kommunalen Schiedsämter und vergleichbare Einrichtungen leisten gerade wegen der ihren Erfordernissen jeweils angepaßten Verfahrensordnungen erfolgreiche Arbeit. Insbesondere dieser Umstand und der weitestgehende Verzicht auf staatliche Reglementierung bilden nach den in der Wissenschaft gewonnenen Erkenntnissen und nach den praktischen Erfahrungen besonders günstige Voraussetzungen für konsensuale Streitschlichtung.

Bei einer solchen in sich funktionsfähigen Konzeption für das gerichtliche Verfahren und für weitgehend freie Einrichtungen der außergerichtlichen Streitschlichtung besteht keine Notwendigkeit, zum Schutz der Nutzer und insbesondere der Verbraucher staatlich reglementierte Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung und -entscheidung zu schaffen. Der Bundesrat geht davon aus, daß auch in anderen Mitgliedstaaten – wenngleich im einzelnen unterschiedliche – Konstellationen gegeben sind, die die in Artikel 17 enthaltene starre Verpflichtung in dieser Weise als nicht erforderlich, vielmehr als hinderlich für das Gesamtsystem erscheinen lassen.

Der Bundesrat sieht es deshalb als geboten an, daß die Richtlinie sich darauf beschränkt festzulegen, welche Ziele die Mitgliedstaaten mit ihrem innerstaatli-

chen System der Rechtsdurchsetzung gewährleisten müssen. Wenn diese Ziele gemeinschaftsweit festgelegt sind, muß es nach der Überzeugung des Bundesrates jedem Mitgliedstaat überlassen bleiben zu entscheiden, in welcher Weise er die Verwirklichung der Ziele sicherstellt. Das mag – je nach den Rahmenbedingungen – durch außerstaatliche Einrichtungen, durch staatliche, aber außergerichtliche Institutionen oder im Rahmen des jeweiligen Gerichtssystems geschehen. So wäre insgesamt am ehesten eine sachgerechte, wirksame und kostengünstige Lösung zu erwarten.

Auch bei unterschiedlichen Lösungen innerhalb der Gemeinschaft wäre eine schnelle Zusammenarbeit der jeweiligen Institutionen über die Grenzen hinweg zu erreichen.

27. Zu Artikel 18

Die Formulierung in Artikel 18 Abs. 1 erscheint dem Bundesrat zu weitgehend. Die Wendung "binnen kürzester Zeit" im Zusammenhang mit "Dringlichkeitsverfahren" legt den Schluß nahe, gegenüber dem bisherigen einstweiligen Rechtsschutz müsse noch eine Beschleunigung erreicht werden. Hierfür besteht auch unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des elektronischen Rechtsverkehrs kein Bedürfnis.

Der Bundesrat spricht sich gegen die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene generelle Ausweitung der Verbandsklagebefugnis über den Regelungsbereich der Richtlinie 98/27/EG hinaus aus, weil es grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muß, wie sie effektiven Rechtsschutz für den Verbraucher in einem System individueller oder kollektiver Rechtsmittel organisieren.

28. Zu Artikel 19

Der Bundesrat empfiehlt, auf eine Streichung von Artikel 19 Abs. 4 hinzuwirken. Artikel 19 Abs. 4 setzt den Aufbau einer behördlichen Rechtsberatung voraus und greift damit in das funktionierende System der Beratung durch die rechtsberatenden Berufe ein. Vor allem widerspräche eine behördliche Unterstützung bei Streitigkeiten, wie sie in Buchstabe c vorgesehen ist, der Konzeption, im Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit Beratung durch die rechtsberatenden Berufe im Wege finanzieller Unterstützung, etwa durch Beratungs- und Prozeßkostenhilfe, sicherzustellen.

Der Bundesrat spricht sich gegen die in Artikel 19 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehene Informationspflicht aus. Angesichts der ständig zunehmenden Zahl von Entscheidungen im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft würde hierdurch ein ganz beträchtlicher Arbeitsaufwand verursacht. Dem steht ein entsprechender Nutzen nicht gegenüber, denn die ganz überwiegende Anzahl der Entscheidungen betrifft ständig wiederkehrende Standardprobleme.

29. Zu Artikel 21

Artikel 21 verpflichtet die Mitgliedstaaten festzulegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu verhängen sind. Unklar bleibt dabei, was unter dem Begriff "Sanktion" zu verstehen ist. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß im Richtlinienentwurf oder den Erwägungsgründen klargestellt wird, daß für den Bereich zivilrechtlicher Beziehungen zivilrechtliche Sanktionen, etwa Schadensersatzansprüche, als ausreichend anzusehen sind.

Fälle, in denen die Verantwortlichkeit nach herkömmlichem Strafrecht oder bußgeldrechtliche Sanktionen in Frage stehen, um die im öffentlichen Interesse vorgesehenen Regelungen, z. B. allgemeine Informationspflichten (Artikel 5 und 6) oder Verbot der Verbreitung schädigender Inhalte (Ausnahmen von Artikel 3 Absatz 2 im Sinne von Artikel 22 Nr. 3) durchzusetzen, bleiben hiervon unberührt.

Den Mitgliedstaaten darf im übrigen in der Richtlinie nicht der Erlass strafrechtlicher oder bußgeldrechtlicher Sanktionen vorgeschrieben werden.

30. Zu Artikel 22

Artikel 22 Nr. 1 b sieht vor, daß die Richtlinie keine Anwendung finden soll auf den von der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) erfaßten Bereich. Mit der Richtlinie 95/46/EG hat die EU auf der Grundlage der Befugnis zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Herstellung eines gemeinsamen Binnenmarktes die Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere durch nicht-öffentliche Stellen geregelt. Sie findet auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert werden sollen, Anwendung. Damit umfaßt sie einen sehr großen Teil der Verarbeitungen im Internet, wie z. B. Informationsdienstleistungen und den Abschluß von Verträgen mit natürlichen Personen. Es ist nicht erkennbar, warum die im Entwurf der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen hierfür keine Anwendung finden sollten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, darauf hinzuwirken, daß Artikel 22 Nr. 1 b gestrichen wird. Hilfsweise kann zur Klarstellung ein Hinweis aufgenommen werden, daß soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ergänzend die Richtlinie 95/46/EG Anwendung findet.

31. Zu Artikel 23,
Artikel 8 Abs. 3,
Artikel 9 Abs. 3,
Artikel 19 Abs. 6 und 7,
Artikel 20,
Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe c Satz 2

Der Bundesrat hält es für geboten, daß Artikel 23, Artikel 8 Abs. 3, Artikel 9 Abs. 3, Artikel 19 Abs. 6 und 7, Artikel 20 und 22 Abs. 1 Buchstabe c Satz 2 gestrichen werden. Änderungen der Richtlinie sollten dem normalen Rechtssetzungsverfahren vorbehalten bleiben und nicht in die Kompetenz der Kommission gegeben werden. Auch sonst sollten der Kommission keine zusätzlichen Befugnisse übertragen werden. Wenn die Kommission durch die Richtlinie keine zusätzlichen Befugnisse erhält, bedarf es auch des beratenden Ausschusses nicht.

32. Zu Artikel 24

Der Bundesrat empfiehlt, eine Berichtspflicht der Kommission nicht zu einem so frühen Zeitpunkt und in so kurzen Abständen einzuführen, wie Artikel 24 dies vorsieht. Drei Jahre nach dem Erlass der Richtlinie können noch keine hinreichenden Erfahrungen vorliegen. Ein Abstand von nur zwei Jahren zwischen den einzelnen Berichten erscheint zu kurz, als daß jeweils signifikante neue Erkenntnisse mitgeteilt werden könnten. Der Aufwand, der für die Kommission und dementsprechend auch für die Mitgliedstaaten mit derartigen Berichten verbunden ist, sollte so gering gehalten werden, daß er in einem vernünftigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen steht.

33. Zu Artikel 25 Abs. 1

Die vorgesehene Umsetzungsfrist von einem Jahr ist angesichts der Komplexität der geregelten Materie zu kurz. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine Umsetzungsfrist von drei Jahren hinzuwirken.